

12. Sitzung am 12. Mai 1971

(Beschlüsse Nr. 125 bis 133)

Gemeindebedienstetengesetznovelle 1971.
(Ldtg. Blge. Nr. 23)
(7-46 Ge 1/12-1971)

125.

Gesetz vom, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957 neuerlich ab- geändert und ergänzt wird (Gemeindebedien- stetengesetznovelle 1971)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Gemeindebedienstetengesetznovellen 1958, 1959, 1962, 1964, 1966, 1967, 1968, 1969, LGBl. Nr. 17/1959, LGBl. Nr. 17/1960, LGBl. Nr. 116/1962, LGBl. Nr. 155/1964, LGBl. Nr. 204/1966, LGBl. Nr. 83/1967, LGBl. Nr. 32/1968, LGBl. Nr. 50/1969 und LGBl. Nr. 29/1970, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In die provisorische Dienstzeit können die für die Festsetzung des Vorrückungstages berücksichtigten Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden. Bei Personen, die unmittelbar auf einen höheren als den niedrigsten für sie in Betracht kommenden Dienstposten ernannt wurden oder denen bei der Anstellung eine höhere als die niedrigste Gehaltsstufe zuerkannt wurde, kann die provisorische Dienstzeit verkürzt werden. Bei der Einrechnung und der Verkürzung ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten Bedacht zu nehmen.“

2. § 7 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß desselben hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete keinen Anspruch auf Definitivstellung. Eine Kündigung durch die Gemeinde in dieser Zeit ist jedoch nur wirksam, wenn sie dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten während der im Abs. 1 bestimmten Frist bekanntgegeben wurde oder wenn das Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarstrafe beendet worden ist. Ist das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe beendet worden, so kann

die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu welchem sie ohne das Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre.“

3. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- a) 40 S für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seiner Ehefrau ein Steigerungsbetrag gebührt und die Ehefrau über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
- b) 150 S in allen übrigen Fällen.“

4. § 26 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet,
 - b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
 - c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
 - d) nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
 - e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenzdienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,
- und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.“

5. § 30 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der

Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte."

6. An die Stelle des § 30 a Abs. 2 Z. 6 und 7 treten folgende Bestimmungen:

„6. bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in die Verwendungsgruppe B oder A aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit."

7. § 30 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der öffentlich-rechtliche Bedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten von besonderer Bedeutung ist."

8. § 30 a Abs. 7 und 8 haben zu lauten:

„(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung voranzusetzen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, zurückgelegt worden sind. Soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, gemäß § 51 für die Vorrückung anrechenbar wären; hierbei sind Zeiten eines erfolgreichen, seit der Vollendung des 18. Le-

bensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule als der Verwendungsgruppe B gleichwertige Zeit anzusehen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes ist unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die in Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen."

9. § 32 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete nach dem Ablauf des Hemmungszeitraumes sich durch drei aufeinanderfolgende Jahre tadellos verhalten und in diesem Zeitraum mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbracht, so ist ihm auf Antrag der Hemmungszeitraum für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam. Diese Regelung gilt nicht für Fälle des Abs. 1 Z. 5."

10. An die Stelle des § 39 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumsbelohnung gewährt werden. Die Jubiläumsbelohnung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 50 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 100 v. H. des Monatsbezuges, der dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt.

(3) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 2 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist,
2. die im § 30 a Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungstages berücksichtigt wurden,
3. die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam sind,
4. die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,
5. die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen von der Gemeinde übernommen worden und die Gemeinde gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(4) Die Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 100 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall ist der Jubiläumsbelohnung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(5) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumsbelohnung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumsbelohnung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden."

11. § 44 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 43 Abs. 3 für jedes für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges.“

12. Dem § 50 Abs. 8 wird angefügt:

„Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze sind auch dann anzuwenden, wenn sich die im Wege der Zeitvorrückung erreichte besoldungsrechtliche Stellung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten infolge einer zusätzlichen Anrechnung von Vordienstzeiten ändert.“

Artikel II

Soweit die Art. II, III und V der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969, LGBl. Nr. 29/1970, auf § 30 a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I verweisen, ist darunter § 30 a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 und des Art. I Z. 5 bis 8 dieses Gesetzes zu verstehen.

Artikel III

(1) Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Dienststandes, die vor dem 1. März 1969 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurden, sind für die Ermittlung einer Jubiläumsbelohnung gemäß § 39 Abs. 2 bis 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I auch folgende Zeiten zu berücksichtigen:

1. die im Art. II der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 in der Fassung des Art. IV dieses Gesetzes angeführten Zeiten;
2. die gemäß § 2 Abs. 6 der Vordienstzeitenverordnung 1958, LGBl. Nr. 14, in der bis zum 28. Februar 1969 geltenden Fassung, angerechnete Behinderungszeit;
3. die von Südtirolern und Kanaltalern im italienischen öffentlichen (§ 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1955) Dienst und die von Heimatvertriebenen im öffentlichen Dienst ihres Heimatstaates verbrachten Dienstzeiten, soweit sie im nunmehrigen österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt (für die Vorrückung angerechnet) wurden.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind einer nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, angerechneten Zeit öffentliche Dienstzeiten zwischen dem 13. März 1938 und der Wiedereinstellung gleichzuhalten, wenn sie gemäß § 2 Abs. 2 lit. d in Verbindung mit § 4 Abs. 2 zweiter

Satz der Vordienstzeitenverordnung, LGBl. Nr. 12/1953, oder gemäß § 2 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vordienstzeitenverordnung 1958 angerechnet wurden.

(3) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete die Dienstzeit, die für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung erforderlich ist, schon vor dem 1. Februar 1956 zurückgelegt, so kann ihm die Jubiläumsbelohnung beim Ausscheiden aus dem Dienststand gewährt werden. In diesem Fall ist der Jubiläumsbelohnung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen. Die Bestimmung des § 39 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 gilt sinngemäß.

(4) Die für die Jubiläumsbelohnung maßgebende Dienstzeit von öffentlich-rechtlichen Bediensteten, bei denen für die Festsetzung des Vorrückungstichtages die Bestimmungen des § 30 a Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 und des Art. II der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 nicht angewendet wurden, ist unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zu ermitteln.

(5) Öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die zufolge der Anwendung des § 39 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I Z. 10 und der Abs. 1 bis 4 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumsbelohnung vor der Kundmachung dieses Gesetzes erfüllt hätten, kann, soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist, die Jubiläumsbelohnung unter Zugrundelegung des Monatsbezuges gewährt werden, der dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten für den Monat der Kundmachung zusteht.

Artikel IV

(1) Die 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 wird wie folgt geändert:

1. Art. II Abs. 1 Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zeit, die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten nach den Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden ist;“

2. In Art. II Abs. 1 wird am Ende der Z. 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z. 7 wird neu angefügt:

„7. die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten, wenn für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten die Reifepfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war; die Bestimmungen des § 30 a Abs. 2 Z. 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1971 sind bei Berücksichtigung dieser Zeiten sinngemäß anzuwenden.“

3. Art. III Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der fiktive Dienstantrittstag ist bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die vor dem 1. Februar 1956 in einer der Verwendungsgruppen E, D oder C angestellt wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung, die sie

gemäß § 116 Abs. 5 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 erhalten haben, im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, dem 1. Februar 1956 vorangesetzt wird."

4. Dem Art. III Abs. 4 wird angefügt:

"In den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz sind hierbei alle vor dem 1. Februar 1956 liegenden Zeiten nach § 30 a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung des Art. I der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1971 und nach Art. II zu behandeln."

5. Art. III Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die besoldungsrechtliche Stellung der übrigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 4 festgesetzt wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 30 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 30 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten Vorrückungstichtag nach Abs. 2 liegt."

6. Art. V erhält folgende Fassung:

"Für Bedienstete, die am Tag der Kundmachung der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 und seither ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde standen, in dem ein Vorrückungstichtag gemäß § 21 des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962, LGBl. Nr. 160, festgesetzt war, ist anlässlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der sich aus dem Dienstvertrag ergebende Vorrückungstichtag dem Vorrückungstichtag gegenüberzustellen, der sich aus § 30 a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung der Art. I und II ergibt. Der günstigere dieser beiden Vorrückungstichtage ist als Vorrückungstichtag festzusetzen."

(2) Die Bestimmungen des Art. III Abs. 1 der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 sind auch auf öffentlich-rechtliche Bedienstete anzuwenden, bei denen ein Ansuchen um Anrechnung von Vordienstzeiten, das nach den Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1958, LGBl. Nr. 14, zulässig war, bis zum 1. März 1969 eingebracht wurde.

(3) Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse oder Gehaltsstufe aufgenommen wurden, kann die besoldungsrechtliche Stellung verbessert werden, wenn der Festsetzung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung bei der Aufnahme ein geringeres Ausmaß an Dienstzeit zugrunde gelegt wurde, als sich aus der Festsetzung eines Vorrückungstichtages gemäß § 30 a des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der Fassung der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 und der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1971 und der Art. II und III der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 in der Fassung des Art. IV der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1971 ergeben würde. Die der seinerzeitigen

besoldungsrechtlichen Stellung zugrunde gelegte Dienstzeit ist aus dieser unter Berücksichtigung einer Normallaufbahn eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu ermitteln. Die Bestimmungen des Art. III Abs. 8 und 9 der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 sind auf diese Verbesserungen anzuwenden.

Artikel V

Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, deren Vorrückungstichtag bereits festgesetzt wurde, ist der Vorrückungstichtag von Amts wegen neu festzusetzen, wenn sich für sie aus Art. I Z. 5 bis 8, Art. II und Art. IV der Gemeindebedienstetengesetznovelle 1971 im Zusammenhang mit Art. III Abs. 6 und 7 der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 eine günstigere besoldungsrechtliche Stellung ergibt. Art. III Abs. 8 und 9 der 2. Gemeindebedienstetengesetznovelle 1969 ist anzuwenden.

Artikel VI

(1) Hat ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter aus dem Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung oder für die Bemessung des Ruhegenusses der Gemeinde eine Abfertigung erstattet, die er seinerzeit aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, so ist ihm der Erstattungsbetrag auf Antrag zurückzugeben.

(2) In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrunde gelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht erstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschied zwischen dem Betrag zurückzugeben, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem Betrag, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten der Gemeinde tatsächlich erstattet hat.

(3) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten sind ferner auf Antrag jene Abfertigungsbeträge auszu zahlen, auf die er nach dem 27. April 1945 anlässlich der Beendigung eines Gemeindedienstverhältnisses verzichtet hat, wenn er binnen drei Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses ein anderes Gemeindedienstverhältnis eingegangen ist und die erstgenannte Gemeindedienstzeit nicht der Bemessung einer später ausgezahlten Abfertigung zugrunde gelegt wurde.

Artikel VII

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 5 bis 8, der Art. II und IV und der Anlage zu § 30 a Abs. 2 Z. 8 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, in der Fassung des Art. I mit 1. März 1969;
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 3 mit 1. September 1969;
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2, 4, 9, 10, 11 und 12 sowie der Art. III, V und VI mit 7. August 1970.

Anlage

zu § 30 a Abs. 2 Z. 8 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957

1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 30 a Abs. 2 Z. 8 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 beträgt:
 - a) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
 - b) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
 - c) fünf ein und ein halbes Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;

- d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft;
 - e) vier ein und ein halbes Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.
2. Als Beginn des Studiums ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.
 3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Fischereigesetz 1964; Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 15)
(8-297 F 10/231-1971)

126.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Fischereigesetz 1964 abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Fischereigesetz 1964, LGBl. Nr. 330, in der Fassung der Steiermärkischen Fischereigesetz-Novelle 1969, LGBl. Nr. 147, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Dieses Gesetz findet auf Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 23, 24 Abs. 1 erster Satz und 25 Abs. 1 keine Anwendung.“

2. Dem § 26 ist ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben im Straferkenntnis auch über die aus einer Übertretung dieses Gesetzes abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Hotter Alwine, Ehrenpension.
(Ldtg. Einl.-Zl. 169)
(6-372/IV Ho 4/3-1971)

127.

Der akademischen Malerin Alwine Hotter in Graz wird in Anerkennung ihres künstlerischen Schaffens und in Berücksichtigung des Mangels jeglicher Altersversorgung ab 1. Jänner 1971 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich 1282 Schilling zuzüglich Wohnungsbeihilfe und Krankenversicherung und der sich in Zukunft ergebenden Erhöhungen gemäß dem Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 bewilligt.

Bauvorhaben „Rohrmoos-Untertal“;
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahme.
(Ldtg. Einl.-Zl. 170)
LBD-II a 485 Li 9/40-1971)

128.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen für das Bauvorhaben Nr. 34/70 „Rohrmoos-Untertal“ der Landesstraße 321, Rohrmooserstraße, im Betrage von 1,343.350 S zu Lasten der VP. 661,54 werden genehmigt.

Bauvorhaben „Oberzeiring—Hohegg“;
Bau- und Grundflächen-
inanspruchnahme.
(Ldtg. Einl.-Zl. 171)
(LBD-II a 485 Ju 3/32-1971)

129.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von Johann und Alexander Sprinz in Oberzeiring für das Bauvorhaben Nr. 23/71 „Oberzeiring—Hohegg“ der Landesstraße 256, Hoheggerstraße, im Betrag von 101.084 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Schloßmuseum Trautenfels;
Ankauf eines Getreidespeichers.
(Ldtg. Einl.-Zl. 174.)
(6-371/I Ta 5/61-1971)

130.

Der Ankauf des an der Bundesstraße von Stainach nach Trautenfels gelegenen ehemaligen Getreidespeichers des Stiftes Admont von Frau Gudrun Haas in Irnding 32 um den Kaufpreis von 210.000 S zuzüglich 20.000 S Gebühren für Depotzwecke des Landschaftsmuseums Schloß Trautenfels wird genehmigt. Die Bedeckung ist bei UVP. 3113,90 „Schloßmuseum Trautenfels, Neubauten und Erweiterungen“ gegeben.

Bundesstraße 17; Einbau einer Standspur
nach Wartberg im Mürztal.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 119)
(LBD-II a 480/4 Ba 1/562-1971)

131.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Ritzinger, Marczik und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend den Einbau einer Standspur bei der nördlichen Einfahrt von der Bundesstraße Nr. 17 nach Wartberg im Mürztal, wird zur Kenntnis genommen.

Winterhof Seewiesen; Neubau.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 120)
(LBD-II a 480/10 Wi 3/ 45-1971)

132.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Ritzinger, Marczik und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend den raschen Neubau des Winterhofes Seewiesen, wird zur Kenntnis genommen.

Gußwerk; Errichtung eines Bauhofes.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 130)
(LBD-II a 480/10 Ba 2/60-1971)

133.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Marczik, Ritzinger und Lackner, betreffend die Errichtung eines neuen Bauhofes in Gußwerk, wird zur Kenntnis genommen.

13. Sitzung am 8. Juni 1971

(Beschlüsse Nr. 134 bis 161)

Suchtgiftliste; Erweiterung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 186)
(GW-172 I S 37/108-1971)

134.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 66 vom 19. Dezember 1970 auf Erweiterung der Suchtgiftliste durch Einbeziehung der Halluzinogene wird zur Kenntnis genommen.

Verstaatlichte Industrie;
Vorstandsdirektoren.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 66)
(WA-4 V 7/7-1971)

135.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Dipl.-Ing. Fuchs, Buchberger und Feldgrill, betreffend Vorstandsdirektoren der verstaatlichten Industrie, wird zur Kenntnis genommen.

EDV-Koordinierungsstelle bei der
Landesamtsdirektion.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 114)
(LAD-60/II Au 1/32-1971)

136.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Fuchs, Dipl.-Ing. Schaller und Dipl.-Ing. Dr. Eberdorfer, betreffend eine EDV-Koordinierungsstelle bei der Landesamtsdirektion, wird zur Kenntnis genommen.

Thyristorlokomotiven; Stornierung
der Bestellung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 183)
(WA-4 O 7/5-1971)

137.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 55 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Dezember 1970, betreffend Stornierung der Bestellung von Thyristorlokomotiven durch die ÖBB, wird zur Kenntnis genommen.

Bauhöfe; Vereinheitlichung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 109)
(LBD-450 L 153/5-1971)

138.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Koimer, Dipl.-Ing. Fuchs, Dr. Heidinger und Lafer, betreffend die Vereinheitlichung von Bauhöfen, wird zur Kenntnis genommen.

Obdach; Verbesserung der Durchfahrtsverhältnisse beim Marktturm.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 111)
(LBD-450 L 181/1-1971)

139.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Koimer, Marczik, Ritzinger und Pranchh, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Durchfahrtsverhältnisse beim Marktturm in Obdach, wird zur Kenntnis genommen.

Lafnitz; Regulierung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 37)
(LBD-450 L 142/2-1971)

140.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Klobasa, Gratsch, Aichholzer und Genossen, betreffend die Regulierung der Lafnitz, wird zur Kenntnis genommen.

Vordernbergbach; Regulierung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 105)
(LBD-450 L 151/2-1971)

141.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Fellinger, Schön, Brandl, Kärner und Genossen, betreffend die Regulierung des Vordernbergbaches, wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Mariazell;
Verkauf eines Grundstückes.
(Ldtg. Einl.-Zl. 153)
(Mündl. Bericht Nr. 15)
(12-182 M 29/6-1971)

142.

Der Verkauf des im Gutachten des gerichtlich beideten Sachverständigen Ing. Ernst Gleichweit vom 2. November 1970 beschriebenen Grundstückes des Landeskrankenhauses Mariazell an die Gemeinde St. Sebastian im Ausmaß von rund 7500 m² zum Preis von 12 S pro m², mithin zu einem Gesamtpreis von rund 90.000 S, wird genehmigt.

Grundsätzlich wird zugestimmt, daß die restlichen 6000 m² des beschriebenen Grundstückes, die sich auf der Anhöhe befinden, zum gleichen Preis interessierten Bewerbern aus dem Personalstand des Landeskrankenhauses Mariazell parzelliert zur Verfügung gestellt werden, wobei für dieses restliche Grundstück bezüglich der Aufschließung die gleichen Voraussetzungen geschaffen werden, wie für das durch die Gemeinde erworbene Grundstück.

Grundkauf zur Errichtung einer
Landesberufsschule in
Mitterdorf i. M.
(Ldtg. Einl.-Zl. 182)
(13-559 Allg. L 1/10-1971)

143.

Der Kauf der mit Vertrag vom 13. Jänner 1971 von Josef und Hedwig Mitterhammer in Mitterdorf i. M. gekauften Grundfläche EZ. 37, KG. Mitterdorf, Gst. Nr. 541/4, 545, 546, 539/1 und 542 im Gesamtausmaß von 27.691 m² um den auf das Land Steiermark entfallenden Teilkaufpreis von 192.275 S zu Lasten der VP. 23,10 zur Errichtung einer Landesberufsschule wird genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt;
Gebarung 1969.
(Ldtg. Einl.-Zl. 184)
(10-29 R 1/154-1971)

144.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1969 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Dank ausgesprochen.

Sattler Paula, Graz;
Liegenschaftsverkauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 185)
(10-24 Sta 19/6-1971)

145.

Der Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 67, KG. Erhardstraße, im Ausmaß von 21.522 m² an Paula Sattler, Gutsbesitzerin in Graz, Schubertstraße 34, um einen Kaufpreis von 140.000 S wird genehmigt.

Kurvenkorrektur L Nr. 150; Bau- u.
Grundflächeninanspruchnahme.
(Ldtg. Einl.-Zl. 188)
(LBD-450 L 182/1-1971)

146.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Aloisia Rath, Fresing Nr. 15, für die „Kurvenkorrektur in km 14,1“ der Landesstraße Nr. 150, Sulmtalstraße, im Betrag von 290.440 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Volksbildungsheim Retzhof;
Errichtung eines Gästehauses.
(Ldtg. Einl.-Zl. 189)
(6-373/III R 14/25-1971)

147.

Der Tausch einer landeseigenen Liegenschaft im Ausmaß von 2000 m² aus Gst. Nr. 428/8 der EZ. 255, KG. Wagna, gegen die Herrn Erwin Schabernag gehörende Liegenschaft in Retzhof, Gst. Nr. 15/26 (Weide) und Gst. Nr. 5/3 (Baufläche mit Wirtschaftsgebäude) der EZ. 403, KG. Leitring, im Ausmaß von 1836 m² einschließlich des darauf befindlichen, derzeit noch gewerblich genutzten Wirtschaftsgebäudes um eine Ablösesumme von 110.160 S zugunsten der Errichtung eines Gästehauses für das Volksbildungsheim des Landes Steiermark in Retzhof bei Leibnitz wird genehmigt.

Über- u. außerplanmäßige Ausgaben 1970;

Bedeckung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 190)
(10-21 L 3/8-1971)

148.

Der 2. und abschließende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Rechnungsjahr 1970 über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1970 im Gesamtbetrag von 14.559.994 S wird genehmigt.

Wohnhausbauten für Krankenhausbedienstete in Graz; Grundkauf.

(Ldtg. Einl.-Zl. 191)
(12-182 Wo 1/17-1971)

149.

Zur Sicherung von Grundstücken für die Errichtung eines Wohnheimes für die geistlichen Schwestern im Landeskrankenhaus Graz sowie weiterer Wohnhausbauten für die Krankenhausbediensteten wird der Ankauf eines 4242 m² großen Teiles des Grundstückes Nr. 1069, EZ. 771, KG. Stifting, von den Eigentümern Margit Tax-Szilvay, Sofie Krampf und Attila Tax-Szilvay für einen Quadratmeterpreis von 290 S, somit um einen Kaufpreis von 1.230.180 S, zuzüglich der Kosten der Vertragserrichtung und allfälligen Steuern und Gebühren, genehmigt.

Schülerheim Radkersburg; Baurecht.

(Ldtg. Einl.-Zl. 192)
(13-559 Allg. La 1/9-1971)

150.

Der zwischen dem Land Steiermark als Baurechtsgeberin und der Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Graz, Leonhardstraße 54, als Baurechtsnehmerin abzuschließende Baurechtsvertrag zur Errichtung eines Schülerheimes in Radkersburg wird genehmigt.

Schülerheim Admont; Baurecht.

(Ldtg. Einl.-Zl. 193)
(6-575 A 3/2-1971)

151.

Die Einräumung des Baurechtes auf die Dauer von 30 Jahren an die Österreichische Wohnbaugenossenschaft, Graz, Leonhardstraße 76, auf der landeseigenen Liegenschaft Gst. 323/34, EZ. 629, KG. Admont, für den Neubau des Landesschülerheimes in Admont wird genehmigt.

Bauvorhaben „Sulz-Kapfenstein“; Objektseinelösung Bairisch-Kölldorf.

(Ldtg. Einl.-Zl. 195)
LBD-450 L 183/1-1971)

152.

Die Objektseinelösung Bairisch-Kölldorf Nr. 28 von Maria Leitgeb für das Bauvorhaben Nr. 7/69 „Sulz-Kapfenstein“ der Landesstraße Nr. 103, Kölldorferstraße, im Betrag von 348.710 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben L 83, Hausmannstätten—

Schemerl;

Objektseinelösung Edelsgrub.

(Ldtg. Einl.-Zl. 196)

(LBD-450 L 184/1-1971)

153.

Die Objektseinelösung Wohnhaus Edelsgrub 10, Gst. 13, KG. Edelsgrub, von Josef und Maria Schaller für den Ausbau der Landesstraße Nr. 83, Hausmannstätten—Schemerl, im Betrage von 435.674 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Umfahrung Stainz“;

Objektseinelösung Stainz 171.

(Ldtg. Einl.-Zl. 197)

(LBD. 450 L 185/1-1971)

154.

Die Refundierung für die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme bzw. Objektseinelösung Stainz 171 von Karl und Anna Messing für das Bauvorhaben Nr. 311069 „Umfahrung Stainz“ der Bundesstraße Nr. 76, Radlpaß-Bundesstraße und Landesstraße 182, Stainz—St. Stefan—Schlieb, im Betrag von 328.830 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Studenzen—Eichkögl“;

Bau- u. Grundflächeninanspruchnahme.

(Ldtg. Einl.-Zl. 198)

(LBD-450 L 186/1-1971)

155.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von der Landgenossenschaft Raabtal für das Bauvorhaben Nr. 6/69 „Studenzen—Eichkögl“ der Landesstraße 71, Eichköglstraße, im Betrag von 132.867 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Gewerbliche Darlehen-Fondsgesetz 1970;

Abänderung.

(Ldtg. Blge. Nr. 26)

(Mündl. Bericht Nr. 16)

(4-319 Fo 3/7-1971)

156.

**Gesetz vom, mit dem das
Gewerbliche Darlehen-Fondsgesetz 1970
abgeändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Darlehen-Fondsgesetz 1970, LGBl. Nr. 30, wird abgeändert wie folgt:

§ 5 Z. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Zinsenzuschüsse dürfen insgesamt jährlich nur bis zu jenem Betrag bewilligt werden, der dem Zinsenertragnis des Vorjahres für bisher bewilligte Darlehen entspricht.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Osterr. Verkehrsbüro Land Steiermark;
Vereinbarung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 201)
(LFVA-336 L 6/12-1971)

157.

Das Land Steiermark als Eigentümer des Steiermärkischen Landesreisebüros in Graz und dessen Zweigstellen genehmigt die Übernahme einer unbeschränkten Haftung, welche sich aus der Vereinbarung zwischen dem Österreichischen Verkehrsbüro und dem Steiermärkischen Landesreisebüro ergibt.

Stattegger Brigitte;
a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 204)
(1-008968/Pens-1971)

158.

Der früheren Ehefrau des am 1. Dezember 1968 verstorbenen Distriktsarztes Dr. Hans Stattegger, Frau Brigitte Stattegger, wird mit Wirkung ab 1. November 1970 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe des normalmäßigen Witwenversorgungsgenusses zuerkannt.

Bauvorhaben Nr. 2/70 „St. Peter“ L 281;
Bau- u. Grundflächeninanspruchnahme.
(Ldtg. Einl.-Zl. 205)
(LBD-450 L 187/1-1971)

159.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von der OAMG für das Bauvorhaben Nr. 2/70 „St. Peter“ der Landesstraße 281, St. Peter—Seiz, im Betrag von 134.135 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Rohrmoos—Untertal“ L 321;
Bau- u. Grundflächeninanspruchnahme.
(Ldtg. Einl.-Zl. 206)
(LBD-450 L 188/1-1971)

160.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von Ferdinand Seebacher in Schladming, Hammerfeldweg 87, für das Bauvorhaben Nr. 34/70 „Rohrmoos—Untertal“ der Landesstraße 321, Rohrmooserstraße, im Betrag von 306.037 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Schillingaufwertung.
(Dringl. Anfrage Nr. 2)
(WA-4 Sch 1/1-1971)

161.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend vorstellig zu werden, daß die Zusagen, die der Bundeskanzler und der Finanzminister anlässlich der Schillingaufwertung namens der Bundesregierung gegeben haben, zugunsten der Exportwirtschaft und damit im Interesse der dort tätigen Menschen dringlich vollzogen werden.

14. Sitzung am 29. Juni 1971

(Beschlüsse Nr. 162 bis 174)

Telefonanschlüsse auf dem Lande;
finanzielle Neuregelung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 28)
(Mündl. Bericht Nr. 17)
(3-335 T 2/4-1971)

162.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Lackner, Dipl.-Ing. Schaller und Koiner, betreffend die Verbesserung der Infrastruktur in den ländlichen Räumen durch eine finanzielle Neuregelung der Telefonanschlüsse, wird nicht zur Kenntnis genommen.

Meliorationen und Regulierungen;
Erhöhung des Bundesbeitrages.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 63)
(LBD-IIIa 491/II Ha 1/38-1971)

163.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Prenner, Schrammel und Buchberger, betreffend die Erhöhung des Bundesbeitrages für Meliorationen und Regulierungen, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Haselbach-Waldprecht;
Aufteilung.
(Ldtg. Blge. Nr. 27)
(7-45 Sta 9/25-1971)

164.

Gesetz vom über die Aufteilung der Gemeinde Haselbach-Waldprecht auf die Gemeinden Deutsch Goritz und Straden (politischer Bezirk Radkersburg)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die im politischen Bezirk Radkersburg gelegene Gemeinde Haselbach-Waldprecht wird auf die Gemeinden Deutsch Goritz und Straden aufgeteilt.

(2) In die Gemeinde Straden werden von der Katastralgemeinde Haselbach der Ortsteil Waldprecht mit den als Bauflächen benützten Grundstücken Nr. 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 40/3, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49/1, 49/2, 49/3, 50/1, 50/2, 50/3, 51/1, 51/2, 69 und 70 sowie die Grundstücke Nr. 405/1, 405/2, 405/3, 405/4, 405/5, 405/6, 405/7, 405/8, 405/9, 405/10, 405/11, 405/12, 405/13, 405/14, 405/15, 405/16, 405/17, 405/52, 412/10, 412/11, 412/12, 412/13, 412/14, 412/15, 412/16, 412/17, 412/18, 412/19, 412/20, 412/21, 412/22, 412/23, 412/24, 412/25, 412/26, 412/27, 412/28, 412/29, 412/30, 412/31, 412/32, 412/33, 412/34, 412/35, 412/58, 412/59, 412/60, 412/61, 412/62, 412/63, 412/64, 412/65, 412/66, 413/1, 413/2, 413/3, 413/4, 413/5, 414, 416/1,

416/2, 416/3, 417/1, 417/2, 418/1, 418/2, 419/1, 419/2, 420, 421, 422, 425/1, 425/2, 426, 427, 428, 429, 430/1, 430/2, 431, 432, 433, 434, 435, 436/1, 436/2, 437, 438, 439/1, 439/2, 439/3, 440/1, 440/2, 441, 442, 443, 444, 445/1, 445/2, 447, 448, 449, 450/1, 450/2, 451, 452/1, 452/2, 452/3, 453, 454, 456/1, 456/2, 456/3, 456/4, 457, 458, 459, 460/1, 460/2, 461/1, 461/2, 462/1, 462/2, 463, 464/1, 464/2, 465, 466, 468/1, 468/2, 468/3, 469, 470, 472, 473, 474/1, 474/2, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481/1, 481/2, 482, 483/1, 483/2, 483/3, 484, 485, 486, 487/1, 487/2, 489, 490/1, 490/2, 490/3, 490/4, 493, 495/1, 495/2, 496, 497, 500, 501, 502/1, 502/2, 503/1, 503/2, 505, 506, 507/1, 507/2, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517/1, 517/2, 518, 519, 520/1, 520/2, 524, 525, 526, 527/1, 527/2, 527/3, 529/3, 534/1, 534/2, 534/3, 534/4, 534/5, 534/6, 535/1, 535/2, 536, 537, 538 und 543/2 mit einem Gesamtflächenausmaß von 89 ha 45 a 20 m² eingegliedert.

(3) In die Gemeinde Deutsch Goritz werden die restlichen Grundstücke der Katastralgemeinde Haselbach mit dem Ortsteil Haselbach mit einem Gesamtflächenausmaß von 192 ha 02 a 07 m² eingegliedert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

Fortsetzung der Zinsenzuschuß-
Aktion für Assanierungen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 115)
(14-506 J 3/48-1971)

165.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Fuchs, Dr. Heidinger, Marczik und Dipl.-Ing. Schaller, Einl.-Zahl 115, und zum Beschluß Nr. 72 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Dezember 1970, betreffend die Fortsetzung der Zinsenzuschuß-Aktion für Assanierungen, wird zur Kenntnis genommen.

Personalwohnhaus in Hart;
Verkauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 218)
(3-331 L 39/2-1971)

166.

Der Verkauf des Personalwohnhauses in Hart Nr. 48, Gemeinde Feistritz/Anger, Baufläche Nr. 61, KG. Viertelfeistritz, sowie einer Teilfläche von zirka 1000 m² des Eisenbahngrundstückes 1082/1, KG. Viertelfeistritz, der Eisenbahnbucheinlage Weiz—Birkfeld an Herrn Otto Raudner zum Gesamtkaufpreis von 80.000 S wird genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt;
Satzungsänderung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 219)
(10-29 R 1/156-1971)

167.

Die Satzung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird wie folgt ergänzt:

Personalkredite können bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 S unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Sicherheiten gewährt werden. Für Personalkredite unter 25.000 S beträgt die Höchstlaufzeit 36 Monate. Personalkredite ab 25.000 S können mit einer Laufzeit bis zu 48 Monaten ausgestattet werden. Für die weiteren Personalkredite, die in der Regel Anschaffungskredite sein werden, finden die bisher für Personalkredite geltenden Bestimmungen einschließlich der Regelung über die tilgungsfreie Anlaufzeit, die Tilgungsaussetzung und die Gewährung von Überziehungskrediten Anwendung. Es wird vom Verlangen auf Beibringung eines Bürgen (auch bei kündbaren Angestellten und Selbständigen) abgesehen, wenn die Rückzahlungsfähigkeit des Darlehenswerbers auf Grund entsprechender Einkommens- und Vermögensverhältnisse und unter Bedachtnahme auf dessen bestehende Verbindlichkeiten gegeben erscheint bzw. erforderlichenfalls sonstige ausreichende bankmäßige Sicherheiten angeboten werden;

in berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine tilgungsfreie Anlaufzeit bzw. eine Tilgungsaussetzung bis zu 6 Monaten gewährt werden, wobei die Höchstlaufzeiten nicht überschritten werden dürfen und die Zinsen termingerecht zu entrichten sind bzw. bei der tilgungsfreien Anlaufzeit anläßlich der Auszahlung des Darlehens einzubehalten sind;

Personalkredite bis zu 30.000 S können in Form von Überziehungskrediten mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr und einer zweimaligen Prolongation von je 6 Monaten, somit insgesamt für einen Zeitraum von 2 Jahren, gewährt werden, wobei die Bestimmungen über die Gewährung von Personalkrediten anzuwenden sind;

hinsichtlich der automatischen Überziehung von Gehalts- und Girokonten ohne Zustimmung des Kuratoriums bis zur Höhe eines Monatsnettoeinzugs wird das Höchstlimit von 6000 S auf 12.000 S erhöht.

Graz-Köflacher-Eisenbahn- und
Bergbau-Gesellschaft;
Ausfallsbürgschaft.
(Ldtg. Einl.-Zl. 220)
(10-23 Ga 11/10-1971)

168.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark zugunsten der Graz-Köflacher-Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft eine Ausfallsbürgschaft von 8 Millionen S s. A. zugunsten der Steiermärkischen Sparkasse in Graz und eine Ausfallsbürgschaft von 3 Millionen S s. A. gegenüber dem Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen zu übernehmen.

2. Für die Übernahme dieser Bürgschaften gelten folgende Bestimmungen:

- a) Das Darlehen der Steiermärkischen Sparkasse in Höhe von 8 Millionen S ist mit einer Laufzeit von 6 Jahren und einer Verzinsung von $7\frac{3}{4}$ % p. a. auszustatten.
- b) Das Darlehen des Pensionsinstitutes der österreichischen Privatbahnen von 3 Millionen S ist mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Verzinsung von 7 % p. a. auszustatten.
- c) Die Landesregierung hat sich in den Bürgschaftsverträgen Kontroll- und Einschaurechte bezüglich der Graz-Köflacher-Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft vorzubehalten.
- d) Die Mittel aus den landesverbürgten Darlehen von 11 Millionen S sind ausschließlich für notwendige Investitionen in den Kraftwagenbetrieb der Graz-Köflacher-Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft in der West- und Südweststeiermark zu investieren.

Papierfabrik Carl Schweizer-AG.
Frohnleiten;
Ausfallsbürgschaft.
(Ldtg. Einl.-Zl. 221)
(10-23 Sche 8/12-1971)

169.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegenüber der RIUNIONE — Adriatische Versicherungsgesellschaft, zugunsten der Papierfabrik Carl Schweizer-Aktiengesellschaft die Ausfallsbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 10 Millionen S s. A. zu übernehmen.

2. Für die Bürgschaftsübernahme gelten folgende Bedingungen:

- a) Das Darlehen ist von der Darlehensgeberin auf den Liegenschaften der Papierfabrik Frohnleiten, Carl Schweizer-Aktiengesellschaft, pfandrechtl. sicherzustellen oder durch Beibringung einer Bankgarantie zu besichern. Hierbei ist die Realität EZ. 25, KG. Wannersdorf, als Haupteinlage und die Realitäten EZ. 27 und 99, KG. Wannersdorf, EZ. 130, 157, 170, 241, 355 und 357, KG. Frohnleiten, EZ. 12, 20, 34, 41, 67, KG. Rothleiten und EZ. 36 und 32, KG. Laufnitzdorf, alle Gerichtsbezirk Frohnleiten, als Nebeneinlagen heranzuziehen.
- b) Die Realitäten der Papierfabrik Frohnleiten, Carl Schweizer-Aktiengesellschaft, sind in angemessener Höhe gegen Feuer zu versichern und die Versicherungspolizze zugunsten der Darlehensgeberin zu vinkulieren.
- c) Die Laufzeit des Darlehens ist mit 10 Jahren festzusetzen, die Verzinsung beträgt $7\frac{3}{4}$ % p. a.
- d) Die Landesregierung hat sich vom Darlehensnehmer Überwachungs- und Einschaurechte hinsichtlich deren Geschäftsführung einräumen zu lassen.

Dr. Fritz Ries;
Ausfallsbürgschaft.
(Ldtg. Einl.-Zl. 222)
(10-23 Pi 6/10-1971)

170.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegenüber der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien zugunsten des Dr. Fritz Ries, Foltzring Nr. 35, Frankenthal/Pfalz, Bundesrepublik Deutschland, die Ausfallsbürgschaft namens des Landes Steiermark für ein Hypothekendarlehen von 11,600.000 S s. A. mit folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien hat das landesverbürgte Darlehen auf den Realitäten des Schloßgutes Pichlarn, und zwar Ez. 1153, KG. Steiermärkische Landtafel, Gut Pichlarn und Mitterstainach als Haupteinlage und EZ. 6, 61, 75, 116 und 128, alle KG. Gatschen, EZ. 5, KG. Erlsberg und EZ. 101, KG. Donnersbach, alle Gerichtsbezirk Irning, als Nebeneinlagen sicherzustellen.

2. Diesem Pfandrecht der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien über 11,600.000 S dürfen vorangehen:

Vorpfandrechte der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien von 5 Millionen S, 600.000 S und 6,500.000 S s. A. sowie Pfandrechte des ERP-Fonds im Betrage von 4,800.000 S und weitere Pfandrechte der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien im Betrage von 5,400.000 S s. A. und im Höchstbetrage von 4,800.000 S.

3. Die Auszahlung des landesverbürgten Darlehens darf erst nach vollständiger Verbauung der Eigenmittel in Höhe von 37,500.000 S inklusive des Kaufpreises der Schloßrealitäten von 24,500.000 S erfolgen.

4. Die Auszahlung hat weiters nur nach Baufortschritt zu erfolgen, der Baufortschritt ist durch einen Sachverständigen der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien auf Kosten des Darlehensnehmers mit den Prüfungen zu beauftragen.

5. Die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien kann das Land Steiermark erst in Anspruch nehmen, wenn das gesamte in- und ausländische Vermögen des Dr. Fritz Ries zur Befriedigung der Forderungen der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien herangezogen wurde.

6. Dr. Fritz Ries hat der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien und dem Land Steiermark sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen bekanntzugeben und dessen Veränderungen jährlich mitzuteilen.

7. Das landesverbürgte Darlehen ist mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren und mit einer Verzinsung von $8\frac{1}{4}\%$ p. a. antizipativ auszustatten.

8. Die vom Land Steiermark verbürgten Darlehensmittel dürfen nur zum Ausbau des Schloßhotels Pichlarn verwendet werden.

Wahl des Kuratoriums der
Landes-Hypothekenanstalt.
(10-29 K 1/40-1971)
(Präs. Ldtg. L 14/5-1971)

171.

Als Kuratoren der Landes-Hypothekenanstalt für
Steiermark werden gewählt:

Von der Österreichischen Volkspartei:

als Mitglieder:

LAbg. Dr. Dorfer Leopold Johann, Graz
Bgm. Hainzl Ulfried, Oberkurzheim
Ok.-Rat Wallner Josef, Kirchbach

als Ersatzmänner:

LAbg. Prof. Dr. Eichtinger Karl, Kindberg
LAbg. Aichhofer Johann, Rossegg
Bgm. Weidinger Anton, Grafendorf

Von der Sozialistischen Partei Österreichs:

als Mitglieder:

Scherzer Wilhelm, Graz
Dr. Bargfrieder Heinrich, Graz
Dr. Adam Walter, Graz

als Ersatzmänner:

Dr. Engeljehringler Wilhelm, Graz
Reidinger Karl, Graz
Dr. Weitgruber Nikolaus, Direktor i. R., Graz

Land Steiermark;
Rechnungsabschlüsse 1966
und 1967.
(Ldtg. Einl.-Zl. 202)
(10-21 R 4/38-1971)

172.

Die Rechnungsabschlüsse des Landes Steiermark
für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 werden
genehmigt, der Bericht des Rechnungshofes über
das Ergebnis seiner Gebarungsprüfung wird zur
Kenntnis genommen und dem Rechnungshof für
seine Mühewaltung der Dank ausgesprochen.

Ausfallsbürgschaften für
Investitionskredite;
Bericht und weitere
Ermächtigung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 235)
(10-23 Bu 1/13-1971)

173.

1. Die Übernahme von Ausfallsbürgschaften des
Landes Steiermark im ersten Halbjahr 1971 in der
Höhe von 24 Millionen S auf Grund des Landtags-
beschlusses Nr. 564 vom 12. Dezember 1968 wird
genehmigt.

2. Die Steiermärkische Landesregierung wird er-
mächtigt, weiterhin gegen nachträgliche Berichter-
stattung Ausfallsbürgschaften für Investitionskre-
dite im Ausmaß bis zu insgesamt 30 Millionen S,
jedoch im Einzelfalle aus diesem Betrag nicht über
7,5 Millionen S, zu übernehmen.

Gewerbliche Wirtschaft;
Errichtung einer
Kreditbürgengemeinschaft.
(Ldtg. Einl.-Zl. 236)
(10-23 Bu 7/15-1971)

174.

1. Den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften durch die Steirische Kreditbürgengemeinschaft (Land Steiermark und Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark) und sohin der Gründung dieser Kreditbürgengemeinschaft auf der Grundlage dieser Richtlinien, wird zugestimmt.

2. Hinsichtlich der Haftung für die von der Kreditbürgengemeinschaft zu besichernden Kredite wird vorgesehen, daß die Haftung für Ausfälle auf die Kreditbürgengemeinschaft zu 80 % und das kreditgewährende Institut zu 20 % aufzuteilen ist.

3. Das Ausmaß des Haftungsrahmens wird mit insgesamt 50 Millionen S genehmigt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, abschließende Verhandlungen mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark unter Beiziehung von Bankenvertretern zur ehesten Aktivierung der Kreditbürgengemeinschaft zu führen.

In der 15. Sitzung am 3. November 1971 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

16. Sitzung am 24. November 1971

(Beschlüsse Nr. 175 bis 219)

Safenbachregulierung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 106)
(LBD-450 L 152/3-1971)

175.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lind, Prenner, Schrammel, Buchberger und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend die beschleunigte Durchführung der Regulierungsarbeiten am Safenbach, wird zur Kenntnis genommen.

Fernsehempfang
in der Obersteiermark.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 104)
(3-335 F 5/5-1971)

176.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Pichler, Sponer, Brandl und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Fernsehempfanges in der Obersteiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Hengstpaßstraße;
Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 142)
(LBD-IIa 485 La 7/97-1971)

177.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Laurich, Pichler, Fellingner und Genossen, betreffend die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Hengstpaßstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Gesäuse-Bundesstraße;
Lawinensicherung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 179)
(LBD-IIa 480/7 Ba 1/96-1971)

178.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Schön, Brandl, Sponer und Genossen, betreffend Lawinensicherung an der Gesäuse-Bundesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Landscha-Brücke;

Neubau.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 208)
(LBD-450 L 190/2-1971)

179.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Seidl, Ing. Stoisser und Trummer, betreffend den Neubau der „Landscha-Brücke“ im Zuge der Bundesstraße 67, wird zur Kenntnis genommen.

Badlwand;

Übernahme als Landesstraße.
(Ldtg. Einl.-Zl. 270)
(Mündl. Bericht Nr. 18)
(LBD-IIa 480/3 Ba 4/47-1971)

180.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, wird die geplante Ersatzstraße Badlwand mit einer Länge von 1354 m unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die erforderlichen baulichen Maßnahmen für diesen Straßenneubau einschließlich der Grunderwerbung aus Bundesmitteln bestritten werden und das Land für diesen Straßenbau keinen finanziellen Beitrag zu leisten hat.

Die Landesstraßeneinreihung tritt im Zeitpunkt der Beendigung der Bauarbeiten für die Herstellung der Ersatzstraße Badlwand in Wirksamkeit, sofern die Straße sodann nicht mehr im Zuge der Grazer Bundesstraße liegen sollte. Im anderen Fall verliert dieser Landtagsbeschluß zu diesem Zeitpunkt nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik seine Gültigkeit.

Die geplante Ersatzstraße Badlwand mit einer Länge von 1354 m verläuft neben der derzeitigen Badlwandgalerie. Die weitere Erhaltung oder Abtragung der Badlwandgalerie kann nicht zu Lasten des Landes oder der zuständigen Gemeinde gehen.

Raffinerie Lannach.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 213 u.
zu Ldtg. Einl.-Zl. 230)
(WA-4 R 13/24-1971)

181.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 560 des Steiermärkischen Landtages vom 12. Dezember 1968 sowie zum Antrag der Abgeordneten Gross, Zinkanell, Doktor Klauser, Gratsch und Genossen, Einl.-Zahl 213, und zum Antrag der Abgeordneten Aichhofer, Dipl.-Ing. Fuchs, Dipl.-Ing. Hasiba und Dr. Heidinger, Einl.-Zahl 230, betreffend die Raffinerie in Lannach, wird zur Kenntnis genommen.

Schillingaufwertung.

(Ldtg. Einl.-Zl. 273)
(WA-4 Sch 1/5-1971)

182.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 161 des Steiermärkischen Landtages vom 8. Juni 1971, betreffend Zusagen anlässlich der Schillingaufwertung, wird genehmigt.

Bauvorhaben „Grundlsee—Gößl“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 234)
(LBD-IIa 485 Li 2/93-1971)

183.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinsparungen von Herbert und Maria Köberl, Maria Schraml, Josef und Anna Hütter in Bräuhof für das Bauvorhaben Nr. 29/70 „Grundlsee—Gößl“ der Landesstraße 269, Grundlseeerstraße, im Betrag von 896.650 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Grundverkauf an Karl Krenn,
Teufenbach.
(Ldtg. Einl.-Zl. 237)
(3-331 G 3/2-1971)

184.

Der Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 2080 m² des Eisenbahngrundstückes Nr. 358/1, KG. Teufenbach, der Eisenbahnbucheinlage Murtalbahnhof Unzmarkt—Mauterndorf an Herrn Karl Krenn in Teufenbach zum Preis von 60 S je m², das ist zum voraussichtlichen Gesamtkaufpreis von 124.800 S, wird genehmigt.

Grundankauf von Anton und
Hedwig Ernst in Unterrohr.
(Ldtg. Einl.-Zl. 243)
(9-119 I Re 15/4-1971)

185.

Der Ankauf des neu vermessenen Grundstückes 1/3 mit Wohnhaus Nr. 32 aus dem Gutsbestand der EZ. 31, KG. Unterrohr, Gerichtsbezirk Hartberg, im Gesamtkatastralausmaß von 487 m² zu einem Kaufpreis von 280.000 S von den Ehegatten Anton und Hedwig Ernst in Unterrohr Nr. 32 gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Hartberg wird genehmigt.

Grundverkauf an Aloisia und
Heinrich Krainer in Thal.
(Ldtg. Einl.-Zl. 244)
(8-564 Ka 2/10-1971)

186.

Der Abverkauf der landeseigenen zum Besitzstand der landwirtschaftlichen Fachschule Grottenhof-Hardt gehörigen Grundstücke Nr. 320, 1213 und 1214 der EZ. 75, KG. Thal, im Ausmaß von 4131 m² an Frau Aloisia Krainer, Gastwirtin, und deren Sohn Heinrich Krainer, Polizeiwachebeamter, in Thal 187, 8051 Graz, zu einem Kaufpreis von 75 S pro m², somit zu einem Gesamtkaufpreis von 309.825 S, wird genehmigt.

Bauvorhaben „Grundlsee—Gößl“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 245)
(LBD-IIa 485 Li 2/94-1971)

187.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben Nr. 29/70 „Grundlsee—Gößl“ der Landesstraße 269, Grundlseeer Straße, von Josefa Hütter, Ida Syen und Erna Angerer, Hugo und Maria Syen, alle in Gößl, Republik Österreich, Österreichische Staatsforste Bad Aussee, und Franz und Maria Trieb, Bräuhof 28, im Betrag von 979.801 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Schrems“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 246)
(LBD-IIa 485 Ga 3/71-1971)

188.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben Nr. 12/70 „Schrems“ der Landesstraße Nr. 10, Gleisdorf—Weiz—Rechberg—Frohnlaiten von Johann Kiendlspurger jun., Elisabeth und Vinzenz Auer, Franz und Hildegard Harrer, alle Schrems, Gemeinde Schrems, Elfriede Fellegger, Graz, Maria Hochsteiner, Schrems, Maria Peter, Leoben-Donawitz, und Cäcilia Reitbauer, Schrems, im Betrag von 1,376.463,60 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben
„Feistritzbrücke Birkfeld“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 247)
(LBD-IIb 488 Fe 6/125-1971)

189.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Hermann und Maria Maierwieser in Birkfeld 90 für das Bauvorhaben „Feistritzbrücke Birkfeld“ der Landesstraße Nr. 20 „Kirchdorf—Birkfeld—Neudau“ in Höhe von 750.922 S zu Lasten der außerordentlichen VP. 66,10 des Landesvoranschlages 1971 wird genehmigt.

Bauvorhaben
„Feistritzbrücke Birkfeld“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 248)
(LBD-IIb 488 Fe 6/85-1971)

190.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösungen von Hermann und Dorothea Pailer in Gschaid 119 sowie Friedrich und Notburga Kristoferitsch in Birkfeld 87 für das Bauvorhaben „Feistritzbrücke Birkfeld“ der Landesstraße 20 und Landesstraße 29 im Gesamtbetrag von 3,847.762 S zu Lasten der außerordentlichen VP. 66,10 des Landesvoranschlages 1971 wird genehmigt.

Bezirke Feldbach und Fürstenfeld;
Erlassung von Forderungen
des Landes.
(Ldtg. Einl.-Zl. 249)
(10-24 Ve 9/19-1971)

191.

Der Erlassung von insgesamt 670.235,90 S zugunsten der Bezirke (Gemeindeverbände) Feldbach und Fürstenfeld, welchen Betrag das Land Steiermark für diese Bezirke (Gemeindeverbände) gemäß § 6 des Gesetzes vom 26. Jänner 1971 über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen, LGBI. Nr. 27/1971, vorschußweise an das Burgenland auf Grund des Übereinkommens vom 25. Mai 1966 leistete, wird zugestimmt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben 1971;
Bedeckung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 250)
(10-21 L 3/22-1971)

192.

Der 1. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1971 im Gesamtbetrag von 26,443.100 S wird genehmigt.

Stadtmuseum Graz;
Rückgabe an die Stadtgemeinde.
(Ldtg. Einl.-Zl. 251)
(6-371/I Sta 5/38-1971)

193.

Die geschenkweise Rückgabe des Stadtmuseums Graz einschließlich des Schloßbergmuseums an die Stadtgemeinde Graz gemäß Vertrag GZ. 6-371/I Sta 5/34-1971 wird genehmigt.

Murau;
Wohnungen für
Landesbahnbedienstete.
(Ldtg. Einl.-Zl. 252)
(3-331 M 12/3-1971)

194.

Die Begründung eines Baurechtes auf den Grundstücken 401/64 und 401/76, je Acker, des landeseigenen Besitzes EZ. 719, KG. Murau, für die GWS, Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen, gemeinn. reg. Ges. m. b. H., Graz, Leonhardstraße Nr. 54, zur Errichtung eines Personalwohnhauses mit 9 Wohnungen für Landesbahnbedienstete auf die Dauer von 60 Jahren wird genehmigt.

Bauvorhaben „Grundlsee—Göbl“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 253)
(LBD-IIa 485 Li 2/95-1971)

195.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinlösung von Elisabeth Viertel in Bräuhof 33 für das Bauvorhaben Nr. 29/70, Grundlsee—Göbl, der Landesstraße 269, Grundlseeer Straße, im Betrag von 530.000 S zu Lasten der VP. 661,54 des Landesvoranschlages 1971 wird genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt;
Bestätigung der Wahl des
Oberkurators und des
Oberkurator-
Stellvertreters.
(Ldtg. Einl.-Zl. 254)
(10-29 K 1/47-1971)

196.

Die in der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark am 8. Juli 1971 vorgenommenen Wahlen des Herrn Präsidenten Ökonomierat Josef Wallner zum Oberkurator und des Herrn Hauptkassiers Wilhelm Scherzer zum Oberkurator-Stellvertreter der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark werden gemäß § 48 Abs. 3 der Anstaltssatzungen bestätigt.

Bauvorhaben „Umfahrung Oberwölz“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 255)
(LBD-IIa 485 Ju 9/24-1971)

197.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von der Stadtgemeinde Oberwölz für das Bauvorhaben Nr. 21/71 „Umfahrung Oberwölz“ der Landesstraße Nr. 253, Oberwölzer Straße, im Betrag von 102.426,50 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Schrems“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 256)
(LBD-IIa 485 Ga 3/72-1971)

198.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von Franz Mayr-Melnhof-Saurau für das Bauvorhaben Nr. 12/70 „Schrems“ der Landesstraße 10, Gleisdorf—Weiz—Frohnleiten, im Betrag von 488.958,20 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Ortsplatz Hirshegg“
(Ldtg. Einl.-Zl. 257)
(LBD-IIa 485 Ga 77/21-1971)

199.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von Emil und Julia Enderle in Hirshegg 10 für das Bauvorhaben Nr. 14/71 „Ortsplatz Hirshegg“ der Landesstraße 231, Stampf—Hirshegg, im Betrag von 157.290 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Landesstraße 273;
Ausbau.
(Ldtg. Einl.-Zl. 258)
(LBD-IIa 485 Li 47/44-1971)

200.

Die Bauflächeninanspruchnahme sowie Objekts-einlösung Altirdning Nr. 16 bzw. Kostenbeteiligung des Landes Steiermark für „Wohnhausneubau Titschenbacher“ im Zuge des Ausbaues der Landesstraße 273, Raumberger Straße, im Betrag von 149.100 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Behindertengesetz;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 28)
(Mündl. Bericht Nr. 19)
(9-138 I Allg. 9/21-1971)

201.

**Gesetz vom, mit dem
das -Behindertengesetz neuerlich abgeändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1964, LGBl. Nr. 316, über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1965, LGBl. Nr. 33/1966, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Als Leiden oder Gebrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle organischen und psychischen Leiden oder Gebrechen, soweit sie nicht vorwiegend altersbedingt sind, sowie Anfallskrankheiten und Süchte; diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche auf Pflegegeld (§ 27).“

2. § 1 Abs. 5 lit. c hat zu lauten:

„c) keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach einem anderen Gesetz oder sonstigen Bestimmungen gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, ausgenommen nach den Bestimmungen über die öffentliche Fürsorge, geltend machen kann.“

3. Dem § 1 ist ein Abs. 8 anzufügen:

„(8) Als Behinderte im Sinne dieses Gesetzes anerkannten Personen (§ 41 Abs. 2) ist auf Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 41 Abs. 1) ein Lichtbildausweis auszustellen, der jedenfalls das Lichtbild, den Vornamen und Familiennamen des Behinderten, seine Anschrift sowie Datum und Geschäftszeichen des Anerkennungsbescheides zu enthalten hat. Das Nähere hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.“

4. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gesamteinkommen ist die Summe aller Einkünfte eines Behinderten nach Abzug des zur

Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und zuzüglich der nach § 12 auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigenden Beträge. Als Einkünfte gelten alle Bezüge des Behinderten in Geld oder Geldeswert. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Gesamteinkommens:

- a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, BGBl. Nr. 90/1960 und BGBl. Nr. 414/1970,
- b) die Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970 und BGBl. Nr. 415/1970,
- c) Bezüge aus Unterhaltsansprüchen privater Art, die nach § 12 berücksichtigt werden,
- d) Bezüge aus Leistungen der öffentlichen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege,
- e) Unterstützungen von Vereinen und Organisationen sowie freiwillige Pensionsleistungen.

Bei der Berechnung des Gesamteinkommens sind als Abzugspost um allfällig gewährte Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln (Wohnbeihilfe u. a.) verringerte Rückzahlungen für Wohnbaurdarlehen und solche Darlehen zu berücksichtigen, die für die Sicherung der beruflichen Existenz und des Haushaltes aufgenommen wurden."

- 5. a) Im § 27 Abs. 1 ist der Ausdruck „18. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „16. Lebensjahr“ zu ersetzen.
- b) Dem § 27 ist nachstehender Abs. 3 anzufügen:
„(3) Im Falle einer Entmündigung des Behinderten geht der Anspruch auf das Pflegegeld auf jene Person über, die den tatsächlichen Aufwand für den Behinderten bestreitet.“

6. § 30 entfällt; die bisherigen §§ 31 bis 45 erhalten die Bezeichnungen §§ 30 bis 44.

7. § 31 hat zu lauten:

„Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind monatlich im vorhinein auszuzahlen. Im April und im Oktober gebühren sie in doppelter Höhe.“

8. § 33 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) solange der Behinderte auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers oder des Bundes im Rahmen der Kriegsopferversorgung bzw. der Versorgung nach dem Opferfürsorgegesetz oder der öffentlichen Fürsorge oder durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Fürsorgeanstalt untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält. Der Anspruch auf das Pflegegeld ruht nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat.“

9. § 41 Abs. 6 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Bauvorhaben „Oberfeistritz—Anger“

(Ldtg. Einl.-Zl. 260)
(LBD-IIa 485 Ga 2/95-1971)

202.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Alois und Antonia Derler in Anger 85 für das Bauvorhaben Nr. 10/70 „Oberfeistritz—Anger“ der Landesstraße 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel, im Betrag von 108.892 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Oberfeistritz—Anger“

(Ldtg. Einl.-Zl. 261)
(LBD-IIa 485 Ga 2/97-1971)

203.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Josef Marinitz in Anger Nr. 56 für das Bauvorhaben Nr. 10/70 „Oberfeistritz—Anger“ der Landesstraße 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel, im Betrag von 261.031 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „St. Stefan i. R.“

(Ldtg. Einl.-Zl. 262)
(LBD-IIa 485 Fe 8/25-1971)

204.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Rita-Theresia Suppan und Johann Kaufmann in St. Stefan i. R. für das Bauvorhaben Nr. 4/71 „St. Stefan i. R.“ der Landesstraße 80, Graz—Kirchbach—Mureck, und der Landesstraße 92, Paldauer Straße, im Betrag von 364.880 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Oberfeistritz—Anger“.

(Ldtg. Einl.-Zl. 263)
(LBD-IIa 485 Ga 2/96-1971)

205.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Hans und Helma Straßegger, Anger 94, für das Bauvorhaben Nr. 10/70 „Oberfeistritz—Anger“ der Landesstraße 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel, im Betrag von 342.923 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Liegenschaftsankauf von Johann u.
Hertha Marischnig, Deuchendorf.

(Ldtg. Einl.-Zl. 264)
(9-119 I Hu 2/10-1971)

206.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 394, KG. Deuchendorf, Gerichtsbezirk Bruck a. d. Mur, im Gesamtkatastralausmaß von 972 m² zu einem Kaufpreis von 535.000 S von den Ehegatten Johann und Hertha Marischnig in Kapfenberg, Flugasse 20, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck a. d. Mur wird genehmigt.

Wohnbaudarlehen;
vorzeitige Rückzahlung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 265)
(14-506 W 75/8-1971)**207.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, das Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 336/1971, über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen, der öffentlichen Hand im Bundesland Steiermark anzuwenden und die in diesem Gesetz vorgesehenen Begünstigungen, welche einem Verzicht auf Teile von aushaftenden Darlehensforderungen gleichkommen, zu gewähren.

Neuwirth Sigrid;
a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 266)
(1-022015/Pens-1971)

208.

Der Witwe Sigrid Neuwirth des am 5. September 1971 verstorbenen VB. Norbert Neuwirth wird ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der jeweiligen Differenz zwischen der Pension aus der Sozialversicherung, die ihr gewährt werden wird, und 60 % jenes Ruhegenusses, der dem verstorbenen VB. Norbert Neuwirth gebühren würde, wenn er mit den von ihm erreichten Bezugsansätzen, das ist die Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 4, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen in den Ruhestand versetzt worden wäre, zuerkannt.

Landes-Kurabgabegesetz;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 29)
(10-26 Ku 2/62-1971)

209.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Einführung einer Landes-Kurabgabe neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 19. Juli 1954, LGBl. Nr. 42, über die Einführung einer Landes-Kurabgabe in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1967, LGBl. Nr. 126, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 2 ist in lit. e der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende lit. f bis i sind anzufügen:
 - „f) Kurgäste, die länger als 1 Jahr im Kurort Aufenthalt nehmen, ab Beginn des 2. Jahres,
 - g) Kriegsbeschädigte mit einer mindestens 50 %igen Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit,
 - h) Inhaber von Amtsbescheinigungen (Opferfürsorge) und Opferausweisen,
 - i) Heeresversorgungsberechtigte (Beschädigtenrentner) mit einer mindest 50 %igen Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit.“
2. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kurgäste, für deren Aufenthalt ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung die gesamten Kosten des Kuraufenthaltes übernimmt, erhalten eine 20 %ige Ermäßigung der Kurabgabe, sofern sie in Heimen untergebracht sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

3. Landes-Anzeigenabgaben-
gesetznovelle.
(Ldtg. Blge. Nr. 30)
(10-26 a 1/54-1971)

210.

**Gesetz vom, mit dem
das Landes-Anzeigenabgabengesetz neuerlich
abgeändert wird (3. Landes-Anzeigenabgaben-
gesetznovelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Anzeigenabgabengesetz vom 1. April 1947, LGBl. Nr. 12, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 89/1960 und LGBl. Nr. 147/1964 wird wie folgt geändert:

Dem § 2 ist folgende lit. c anzufügen:

„c) Anzeigen in Druckwerken, die von wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen, öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen oder von der Österreichischen Hochschülerschaft aufgelegt werden, sowie die von diesen Schulen oder von der Österreichischen Hochschülerschaft in anderen Druckwerken eingeschalteten Anzeigen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Rubisch Gerda;
a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 269)
(1-008987/Pens-1971)

211.

Der Witwe nach dem Oberarzt Dr. Karl Rubisch, Frau Gerda Rubisch, wird mit Wirkung ab 1. April 1971 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 1500 S zuerkannt.

Wohnbauförderungsfonds
f. d. Land Steiermark;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 31)
(14-507 L 2/18-1971)

212.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steier- mark abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 39, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 10 hat zu lauten:

- „(1) Die gemäß § 7 Z. 1 gewährten Darlehen können vorzeitig begünstigt rückgezahlt werden; hiebei sind die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 3, 9 und 12 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 336, über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand, sinngemäß anzuwenden.
- (2) Begehren auf Gewährung einer Begünstigung können beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bis spätestens 30. September 1974 eingebracht werden.
- (3) Die auf Grund der Begünstigung des Abs. 1 rückfließenden Beträge sind ausschließlich zur Förderung sozialer Baumaßnahmen im Sinne des § 1 zu verwenden.“

Der bisherige § 10 erhält die Bezeichnung § 11.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Grundkauf von Anton und
Stefanie Graf in Obergroßau.
(Ldtg. Einl.-Zl. 272)
(9-119 I Re 12/11-1971)

213.

Der Ankauf der neu vermessenen Grundstücke Nr. 2/1, 2/2, 18 und 20 mit Wohnhaus Nr. 43 im Gesamtkatastralausmaß von 9682 m² aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 40, KG, Obergroßau, Gerichtsbezirk Gleisdorf, zu einem Kaufpreis von 300.000 S von den Ehegatten Anton und Stefanie Graf gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Graz-Umgebung im Verhältnis 200.000 S zu 100.000 S wird genehmigt.

Bauvorhaben „Wimbergerbrücke“.

(Ldtg. Einl.-Zl. 274)
(LBD-IIb 488 Wi 1/35-1971)

214.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinlösung von Ludwig Wimberger für das Bauvorhaben „Wimbergerbrücke“ der Landesstraße 277, Admont—Altenmarkt, im Betrag von 751.200 S zu Lasten der VP. 661,55 wird genehmigt.

Kroemer Margarethe;
a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 275)
(1-008995/Pens-1971)

215.

Der Witwe nach dem ehemaligen Musiklehrer Prof. Hugo Kroemer, Frau Margarethe Kroemer, wird mit Wirkung ab 1. März 1971 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 1804 S zuerkannt.

Hochecker Theresia;
a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 276)
(1-022014/Pens-1971)

216.

Der Witwe des am 22. Juni 1971 verstorbenen Kanzleidirektors i. R. Adolf Hochecker, Frau Theresia Hochecker, wird mit Wirkung ab 1. September 1971 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von 75 % des normalmäßigen Witwenversorgungsgenusses zuerkannt.

**Graz-Köflacher Eisenbahn- und
Bergbau-Gesellschaft;
Ausfallsbürgschaft.**
(Ldtg. Einl.-Zl. 277)
(10-23 Ga 11/30-1971)

217.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft eine Ausfallsbürgschaft von 40 Millionen S zugunsten der Ersten Österreichischen Spar-Casse zu übernehmen.

2. Für die Übernahme dieser Bürgschaft gelten folgende Bedingungen:

- a) Das Darlehen der Ersten Österreichischen Spar-Casse in der Höhe von 40 Millionen S ist mit einer Laufzeit von 15 Jahren, wovon die ersten 5 Jahre tilgungsfrei sind, und einer Verzinsung von $7\frac{5}{8}$ % p. a. auszustatten.
- b) Die Mittel aus dem landesverbürgten Darlehen von 40 Millionen S sind ausschließlich für die Finanzierung des Baues des 40 t Kalkofens zu verwenden.
- c) Die Landesregierung hat sich im Bürgschaftsvertrag wesentliche Rechte sowie Kontroll- und Einschaurechte bezüglich der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft vorzubehalten.

Wahlen in Landtags-Ausschüsse.
(LAD-9 L 2/1-1971)

218.

Anstelle des Landtagsabgeordneten Karl Klančnik
wird

Abg. Peter Z o i s l

als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß
als Ersatzmann in den Landwirtschafts-Ausschuß
als Ersatzmann in den Verkehrswirtschaftlichen
Ausschuß
gewählt.

Wahl eines Ordners

219.

Anstelle des Landtagsabgeordneten Karl Klančnik
wird

Abg. Hans K a r r e r

als Ordner des Landtages gewählt.

**In der 17. Sitzung am 1. Dezember 1971 (Trauersitzung aus Anlaß des Ablebens
des Landeshauptmannes Ökonomierat Dr. h. c. Josef Krainer)
wurden keine Beschlüsse gefaßt.**

18. Sitzung am 10. Dezember 1971

(Beschlüsse Nr. 220 und 221)

Wahl des Landeshauptmannes,
(LAD-9 L 2/3-1971)

220.

Landeshauptmannstellvertreter Dr. Friedrich Niederl wird anstelle des am 28. November 1971 verstorbenen Landeshauptmannes Ök.-Rat Doktor h. c. Josef Krainer zum Landeshauptmann gewählt.

Dr. Krainer Josef,
Wahl zum Landesrat,
(LAD-9 L 2/4-1971)

221.

Nationalrat Dr. Josef Krainer wird zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

19. Sitzung am 13. Dezember 1971

(Beschlüsse Nr. 222 bis 229)

Landesvoranschlag 1972

Zu Gruppe 0:

Josef-Krainer-Hilfsfonds.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 304)
(Mündl. Bericht Nr. 20)
(10-21 V 99/62-1971)

222.

Die Haushaltspost 092,70 hat wie folgt zu lauten:
Josef-Krainer-Hilfsfonds der Steiermark.

Landesvoranschlag 1972;
Systemisierung der
Dienstposten und
Kraftfahrzeuge.
(Ldtg. Einl.-Zl. 304)
(10-21 V 98/24-1971)

223.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1972 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	5.072,020.000 S
Einnahmen	5.072,020.000 S

Mithin mit einer ausgeglichenen Gebarung des ordentlichen Haushaltes.

Außerordentlicher Haushalt:

Gesamterfordernis	1.001,353.000 S
Gesamtbedeckung	806,852.000 S
Unbedeckte Ausgaben	<u>194,501.000 S</u>
Gesamtabgang des Landesvoranschlages 1972	<u>194,501.000 S</u>

2. Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppe 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages 1972 (Anlage 1) bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie durch Ersparungen innerhalb der gleichen Postengruppe bedeckt werden können.

3. Die im Landesvoranschlag 1972 (Anlage 1) in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.

4. Der Dienstpostenplan 1972 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

5. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

6. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung von Ausgaben im ordentlichen Haushalt und zwar im Rahmen des Landeswohnbauförderungsfonds und zur Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes Kreditoperationen bis zur Höhe der veranschlagten Darlehensaufnahmen vorzunehmen.

223.

7. Die Landesregierung darf über die Freigabe der Zuführungen zum außerordentlichen Haushalt erst verfügen, wenn vorher festgestellt wird, daß die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben tatsächlich in der veranschlagten Höhe einfließen.

8. Die Landesregierung darf über die Freigabe des 6. Sechstels aller im ordentlichen Voranschlag vorgesehenen Kredite für Förderungsmaßnahmen, ausgenommen die gesetzlichen und vertraglichen Förderungen, nur dann verfügen, wenn die Einnahmen aus dem Finanzausgleich mindestens in der im Voranschlag vorgesehenen Höhe einfließen. Die Förderungsausgaben sind im Voranschlag in der Spalte „Funktionelle Gliederung“ mit den Kennziffern 050—058 ausgezeichnet.

9. Die Landesregierung hat eventuelle Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 1972 ausschließlich zur Abgangsdeckung zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Mehrausgabe stehen, oder Mehreinnahmen, die für bestimmte Ausgaben zweckgebunden sind.

10. Die Landesregierung hat insofern Vorsorge zu treffen, daß ein eventueller Gebarungsabgang, der sich durch das Zurückbleiben der Einnahmen aus dem Finanzausgleich oder durch neu eintretende gesetzliche Verpflichtungen ergeben sollte, durch eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung im Ausmaß von 5 bis 10 % der Ausgaben für den Sach- und Zweckaufwand teilweise oder zur Gänze abgedeckt wird.

Die Sach- und Zweckausgaben sind im Voranschlag in der Spalte „Funktionelle Gliederung“ mit den Kennziffern 030—049 ausgezeichnet.

11. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, auch im Jahre 1972 gegen nachträgliche Berichterstattung Ausfallsbürgschaften für Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 30 Millionen S, jedoch im Einzelfalle aus diesem Betrag nicht über 7,5 Millionen S, zu übernehmen.

12. Der Landesfinanzreferent hat dafür Vorsorge zu treffen, daß die Vorhaben im außerordentlichen Haushalt, deren Bedeckungen durch Darlehensaufnahmen vorgesehen sind, nur insoweit bedeckt werden, als die Kreditinstitute dem Land Darlehen zusichern können.

Landesberufsschule Arnfels;
Grundkauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 301)
(13-559 II A 23/23-1971)

224.

Der Ankauf der Grundstücksnummern 238 und 239, EZ. 232 und 240, EZ. 117, KG. Arnfels, im Ausmaß von zusammen 5928 m² zum Gesamtpreis von 355.680 S von Mathias und Katharina Samide zur Errichtung einer Turnhalle für die Landesberufsschule Arnfels wird genehmigt.

Bauvorhaben
„Pruggern—Moosheim“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 302)
(LBD-II a 485 Li 11/41-1971)

225.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben Nr. 29/71 „Pruggern—Moosheim“ der Landesstraße 261, Pruggern—Oblarn—Gstatt, im Betrag von 643.974 S zu Lasten der VP. 66,10 des außerordentlichen Landesvoranschlages 1971 wird genehmigt.

Gutkauf Elfriede;
a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 303)
(6-372/IV Gu 2/8-1971)

226.

Der Witwe Elfriede Gutkauf wird ab 1. Oktober 1971 eine außerordentliche Ehrenpension in der Höhe von 60 % des ihrem verstorbenen Ehemanne, Theaterdirektor Wilhelm Gutkauf, gewährten außerordentlichen Versorgungsgenusses zuzüglich Krankenversicherung bewilligt.

Liegenschaftsankauf von Ludwig u.
Anna Haslebner, Kapfenberg.
(Ldtg. Einl.-Zl. 305)
(9-119/I He 8/5-1971)

227.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 136, KG. Sankt Martin, Gerichtsbezirk Bruck a. d. Mur, im Gesamtkatastralausmaß von 427 m² zum Kaufpreis von 374.000 S von den Ehegatten Ludwig und Anna Haslebner gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck a. d. Mur im Verhältnis von 249.000 S zu 125.000 S wird genehmigt.

Grundkauf von Maria Pichler,
Graz, Körösistr. 7.
(Ldtg. Einl.-Zl. 307)
(10-24 Pi 5/10-1971)

228.

Der Ankauf des ca. 2000 m² großen Grundstückes von Frau Maria Pichler in Graz, Körösistraße 7, zu einem Kaufpreis von 2.350.000 S und einer monatlichen Leibrente von 5000 S zur Errichtung eines Schülerheimes wird genehmigt.

Tragösserstraße; Ausbau.
(Ldtg. Einl.-Zl. 308)
(LBD-II a 484 Gu 1/278-1971)

229.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Johann Rust, Oberdorf Nr. 25, für das Bauvorhaben „Sichtverbesserung in km 15,000“ der Landesstraße 285, Tragösserstraße, im Betrag von 287.200 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

20. Sitzung am 11. Februar 1972

(Beschlüsse Nr. 230 bis 235)

Krankenanstalten; Spitalsplan.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 131)
(12-182 Si 2/104-1972)

230.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Dr. Piaty, Dr. Heidinger und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Erstellung eines Spitalsplanes für die steirischen Krankenanstalten und die Einsetzung einer Spitalskommission, wird an den Finanz-Ausschuß und Sozial-Ausschuß zurückverwiesen.

Die Landesregierung ist aufzufordern, bis 31. Dezember 1972 eine Spitalskommission einzusetzen.

Haluschka Helene, Eibinger Josef,
Frohm Konstanze;
Ehrenpensionen.
(Ldtg. Einl. Zl. 316)
(6-372/IV Ee 6/7-1972)

231.

Der Schriftstellerin Helene Haluschka, dem Schauspieler Josef Eibinger und der Malerin Konstanze Frohm wird in Anerkennung ihres künstlerischen Schaffens und in Berücksichtigung ihrer unzureichenden Altersversorgung ab 1. Jänner 1972 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich 1300 S zuzüglich Wohnungsbeihilfe und Krankenversicherung und der sich in Zukunft ergebenden Erhöhung gemäß dem Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965 bewilligt.

Kraftfahrzeugpauschalien und
Kilometergelder.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 226)
(10-24 Ka 29/5-1972)

232.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Prof. Dr. Eichtinger und Nigl, betreffend die Erhöhung der steuerlich absetzbaren Kraftfahrzeugpauschalien und Kilometergelder, wird zur Kenntnis genommen.

Ausspeisungshalle im
Berufsschulzentrum Graz.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 163)
(13-367 La 43/6-1972)

233.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Dr. Dorfer, Marczik und Aichhofer, betreffend die Errichtung einer Ausspeisungshalle im Berufsschulzentrum der Stadt Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Rechenschaftsbericht 1970 der
Dienststellen der
Landesregierung.
(Ldtg. Einl. Zl. 300)
(LAD-Präs R 6/1-1972)

234.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1970 wird zur Kenntnis genommen.

Wahl in den Bundesrat.
(LAD-9 L 2/12-1972)

235.

In den Bundesrat werden entsendet:

als Mitglied:

Walter Heinzinger, 8010 Graz, Billrothgasse 19

als Ersatzmann:

Prof. DDr. Hans Steiner, Bruck an der Mur,
Dr.-Theodor-Körner-Straße 12

21. Sitzung am 22. Februar 1972

(Beschlüsse Nr. 236 bis 258)

Wohnungsverbesserungsgesetz;

Novellierung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 107)
14-506 W 52/52-1971)

236.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Lafer, Lind, Dipl.-Ing. Fuchs und Pranchh und zum Beschluß Nr. 71 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Dezember 1970, betreffend die Novellierung des Wohnungsverbesserungsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Jagdkartenabgabe; Erhöhung.

(Ldtg. Blge. Nr. 32)
(10-26 Ja 1/51-1972)

237.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Festsetzung der Jagdkarten- abgabe abgeändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 13. Juni 1962, LGBl. Nr. 150, über die Festsetzung der Jagdkartenabgabe wird abgeändert wie folgt:

Im § 1 haben Ziffer 1 bis 4 zu lauten:

- „1. Jagdkarten mit der Gültigkeit für einen politischen Bezirk je Karte
 - a) wenn der Bewerber nachweist, daß er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt 65 S
 - b) sonst 350 S
2. Jagdkarten mit der Gültigkeit für das gesamte Land
 - a) wenn der Bewerber nachweist, daß er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt 140 S
 - b) sonst 700 S
3. Jagdkarten für das beeidete Jagdschutzpersonal 30 S
4. Jagdgastkarten
 - a) die für Personen gelöst werden, die nachweisen, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen . 210 S
 - b) sonst 420 S“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft.

Schule für gehbehinderte Kinder
und Jugendliche;
Grundstückschenkung.
(Ldtg. Einl. Zl. 318)
(8-564 A 14/28-1971)

238.

Die schenkungsweise Übereignung des landes-eigenen, zum Besitzstand der landwirtschaftlichen Fachschule Alt-Grottenhof gehörigen Grundstückes Nr. 95/1 der EZ. 1091, KG. Wetzelsdorf, im Ausmaß von 18.230 m² an die Erzherzog-Johann-Stiftung des Steirischen Volksbildungswerkes „Schule für gehbehinderte Kinder und Jugendliche“ nach dem vorliegenden Übereignungsvertrag wird genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt;
Gebarung 1970.
(Ldtg. Einl. Zl. 319)
(10-29 R 1/165-1972)

239.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1970 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark der Dank ausgesprochen.

Juniorwerke,
Ing. Weiss AG, Köflach;
Ausfallsbürgschaft.
(Ldtg. Einl. Zl. 320)
(10-23 Ju 1/72 1972)

240.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Firma Ing. Franz Weiss AG, Köflach gegenüber der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, die Ausfallsbürgschaft für einen Kredit von 15 Millionen S samt Anhang zu übernehmen.

2. Im Ausfallsbürgschaftsvertrag hat die Steiermärkische Landesregierung Vorsorge zu treffen, daß der Kredit vom Hauptaktionär der Firma Stelber Industries Inc. New York mit einer sowohl in Österreich als auch in den Vereinigten Staaten von Amerika klagbaren und einbringbaren Bürgschaft abgesichert wird.

3. Der Kredit ist außerdem auf den Betriebsrealitäten des Unternehmens in Köflach sicherzustellen, wenn dies infolge der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens erforderlich ist.

4. Die Landesregierung hat weiters Vorsorge zu treffen, daß die Liquidität des Unternehmens nach Möglichkeit aufrechterhalten wird und der Steiermärkischen Landesregierung ausreichende Einschau- und Kontrollmöglichkeiten sichergestellt werden.

Bauvorhaben Nr. 18/70
der Landesstraße 336.
(Ldtg. Einl. Zl. 321)
(LBD-IIa 485 Ga 1/59-1972)

241.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinslösung von der Gemeinde Salla für das Bauvorhaben Nr. 18/70 der Landesstraße 336, Gaberlstraße, im Betrag von 200.400 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 34/70
der Landesstraße 231.
(Ldtg. Einl. Zl. 322)
(LBD-IIa 485 Li 9/92-1972)

242.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von Ferdinand Seebacher, Schladming, für das Bauvorhaben Nr. 34/70 „Rohrmoos-Untertal“ der Landesstraße 231, Rohrmooserstraße, im Betrag von 535.328 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 18/70
der Landesstraße 336.
(Ldtg. Einl. Zl. 323)
(LBD-IIa 485 Ga 1/60-1972)

243.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Josef und Karoline Forstner, Wochenendhaus in Salla, für das Bauvorhaben Nr. 18/70 „Salla—Puffing“ der Landesstraße 336 Gaberlstraße, im Betrag von 111.400 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 18/70
der Landesstraße 336.
(Ldtg. Einl. Zl. 324)
(LBD-IIa 485 Ga 1/69-1972)

244.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von der röm.-kath. Pfarrpründe St. Peter und Paul, Salla 16, und von Johann und Erna Schweighard, Salla 95, für das Bauvorhaben Nr. 18/70 „Salla—Puffing“ der Landesstraße 336, Gaberlstraße, im Betrag von zusammen 360.215,02 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 10/70
der Landesstraße 1.
(Ldtg. Einl. Zl. 326)
(LBD-IIa 485 Ga 2/63-1972)

245.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Alfred Plazotta in Anger Nr. 54 für das Bauvorhaben Nr. 10/70 „Oberfeistritz—Anger“ der Landesstraße 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel, im Betrag von 2.543.249,45 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Firma Pegulan-Ges. m. b. H. & Co. KG.
Hartberg; Ausfallshaftung.
(Ldtg. Einl. Zl. 327)
(10-23 Pi 6/27-1972)

246.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Stadtgemeinde Hartberg sowie der Firma Pegulan-Gesellschaft m. b. H. & Co. KG. Hartberg gegenüber der Österreichischen Kommunal-Kredit-AG. Wien die Ausfallbürgschaft für ein Darlehen im Betrage von höchstens 25 Millionen S unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

a) Das Darlehen ist auf der Betriebsrealität der Firma Pegulan-Ges. m. b. H. & Co. KG. Hartberg durch ein erstrangiges Pfandrecht sicherzustellen;

- b) die Pegulan-Werke AG. Frankenthal/Pfalz sowie
- c) deren Mehrheitsaktionär Konsul Dr. Fritz Ries haben für dieses Darlehen die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB zu übernehmen;
- d) die Pegulan-Gesellschaft m. b. H. & Co. KG. Hartberg hat den Schuldschein über das Darlehen der Kommunal-Kredit-AG. an die Stadtgemeinde Hartberg mitzuunterfertigen;
- e) das Darlehen ist in 40 Halbjahresraten abzustatten und ist antizipativ mit 6 % p. a. zu verzinsen;
- f) die Steiermärkische Landesregierung wird beauftragt und ermächtigt, sich im Ausfallsbürgschaftsvertrag Kontrollrechte gegenüber der Pegulan-Gesellschaft m. b. H. & Co. KG. Hartberg einräumen zu lassen.

Schladminger Planai-Bahnen-Ges. m. b. H.;
Ausfallsbürgschaft.
(Ldtg. Einl. Zl. 328)
(10-23 Pa 7/77-1972)

247.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegenüber der Stadtgemeinde Schladming die Rückbürgschaft in Form einer Ausfallsbürgschaft für eine von der Stadtgemeinde Schladming gegenüber dem ERP-Fonds eingegangene Bürge- und Zahlerhaftung für das von der Schladminger Planai-Bahnen-Ges. m. b. H. aufzunehmende Darlehen von 15 Millionen S zu übernehmen.

Bauvorhaben Nr. 18/70
der Landesstraße 336.
(Ldtg. Einl. Zl. 329)
(LBD-IIa 485 Ga 1/75-1972)

248.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Ing. Heinz und Maria Petrasch in Salla, EZ. 14 und 16, für das Bauvorhaben Nr. 18/70 der Landesstraße 336, Gaberlstraße, im Betrag von 495.539,44 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 18/70
der Landesstraße 336.
(Ldtg. Einl. Zl. 330)
(LBD-IIa 485 Ga 1/74-1972)

249.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Peter und Hermine Schlatzer in Salla-Lederwinkel 22 für das Bauvorhaben Nr. 18/70 „Salla-Puffing“ der Landesstraße Nr. 336, Gaberlstraße, im Betrag von 1.213.087,95 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 10/70
der Landesstraße 1.
(Ldtg. Einl. Zl. 331)
(LBD-IIa 485 Ga 2/111-1972)

250.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung Heuschuppen auf Gst. 94 in der KG. Anger, EZ. 160, für das Bauvorhaben Nr. 10/70 „Oberfeistritz—Anger“ der Landesstraße 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel, im Betrag von 142.888,80 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Landesstraße 285; Sichtverbesserung.
(Ldtg. Einl. Zl. 332)
(LBD-IIa 484 Gu 1/282-1972)

251.

Die Bau und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinlösung von Max Unzog in Oberdorf 2 für das Bauvorhaben „Sichtverbesserung in km 14,270“ der Landesstraße 285, Tragösserstraße, im Betrag von 497.600 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Landeskrankenhaus Judenburg;
Facharztausbildungsstelle.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 176)
(GW-197 III Ju 1/31-1972)

252.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Koiner, Ritzinger und Pranchk, betreffend die Errichtung einer Facharztausbildungsstelle an der chirurgischen Abteilung des Landeskrankenhauses Judenburg, wird zur Kenntnis genommen.

Lärmbekämpfung; Maßnahmen.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 239)
(LAD-6 U 1/240-1972)

253.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Dipl.-Ing. Hasiba, Nigl und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend Maßnahmen zur Lärmbekämpfung, wird zur Kenntnis genommen.

Apothekengesetz; Novellierung.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 294)
(12-198 Ge 6/4-1972)

254.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Bischof, Laurich, Brandl und Genossen, betreffend die Novellierung des Apothekengesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindeärztegesetz; Entwurf.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 309)
(12-204 G 4/5-1972)

255.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Piaty, Jamnegg, Pölzl und Ing. Stoisser, betreffend die Beschlußfassung über ein Steiermärkisches Gemeindeärztegesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsfonds
für Kanalbauten.
(Zu Ldtg. Einl. Zl. 229)
(3-345 W 23/26-1972)

256.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Dipl.-Ing. Fuchs, Dipl.-Ing. Hasiba und Koiner, betreffend die Verlängerung der Laufzeit von Darlehen aus dem Wasserwirtschaftsfonds für Kanalbauten, wird zur Kenntnis genommen.

Landarbeitsordnungs-Novelle 1962.
(Ldtg. Blge. Nr. 34)
(Mündl. Bericht Nr. 22)
(8-250 L 5/556-1972)

257.

Gesetz vom , mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1972)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 149/1964, Nr. 238/1965, Nr. 265/1967, Nr. 283/1968, Nr. 463/1969, Nr. 239/1971, Nr. 318/1971 und Nr. 333/1971 beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 83/1958, Nr. 55/1961, Nr. 37/1962, Nr. 138/1962, Nr. 93/1964, Nr. 34/1965, Nr. 127/1967 und Nr. 34/1971 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 63 Abs. 5 hat zu entfallen.
2. § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werk-tage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werk-tage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, und auf dreißig Werk-tage, wenn es ohne Unterbrechung fünfund-zwanzig Jahre gedauert hat.“
3. § 65 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten.“
4. § 115 Abs. 13 und 14 haben zu lauten:

„(13) Die einzelnen Wahlberechtigten und jede wahlwerbende Gruppe sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Kundmachung des Wahlergebnisses an gerechnet die Wahl bei der Einigungskommission anzufechten, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden. Die genannten Anfechtungsberech-

tigten sowie der Betriebsinhaber sind berech-tigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Kund-machung bzw. Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet die Wahl bei der Einigungskommission anzufechten, wenn die Wahl ihrer Art oder ihrem Umfang nach oder mangels Vorlie-gens eines Betriebes im Sinne des § 109 nicht durchzuführen gewesen wäre.

(14) Die Nichtigkeit der Wahl kann jederzeit auch durch Antrag auf Feststellung bei der Einigungskommission geltend gemacht werden. Eine Wahl ist insbesondere nichtig, wenn sie in einem Betrieb durchgeführt wurde, in dem nicht dauernd mindestens fünf Dienstnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt sind. Die Entscheidung der Einigungskommission über die Nichtigkeit der Wahl hat bin-dende Wirkung.“

5. § 116 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In Betrieben, in denen getrennte Be-triebsräte zu wählen sind (§ 114 Abs. 4), haben die Befugnisse nach § 119 Abs. 1, zweiter Satz, Abs. 2 Z. 4 erster Satz, 7, 11, 12 und 14 und Abs. 3 beide Betriebsräte gemeinsam auszu-üben.“

6. § 119 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, Auskunft zu erteilen. Er ist weiters verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen des Betriebsrates monatlich gemeinsame Be-ratungen über allgemeine Grundsätze der Be-triebsführung in sozialer, personeller, wirt-schaftlicher und technischer Hinsicht sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen abzuhalten. Der Betriebsrat ist berechtigt, bei allen Angelegenheiten, die die Interessen der Dienst-nehmer des Betriebes betreffen, entsprechende Maßnahmen zu beantragen sowie auf die Be-seitigung von Mängeln hinzuwirken.“

Der bisherige § 119 Abs. 1 erhält die Be-zeichnung „Abs. 2“.

7. § 119 Abs. 2 Z. 2, 3 und 4 haben zu lauten:

- „2. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne, akkord-ähnliche und sonstige leistungsbezogene Prämien und Entgelte, die auf Arbeits(Personal)bewertungsverfahren, statistische Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie die maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw. Entgelte können, soweit sie nicht durch Kollektivvertrag geregelt sind, rechtswirksam nur mit Zustimmung des Betriebsrates geregelt werden.
3. Löhne bzw. Entgelte der in Z. 2 angeführten Art für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, sind, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Dienstnehmer eine Einigung nicht zustande kommt, unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen.
4. Arbeitsordnungen können, soweit sie nicht zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften (§ 41 Abs. 1 Z. 1 und 2) vereinbart wurden, nur mit Zustimmung des Betriebsrates erlassen und abgeändert werden. Unbeschadet der Bestimmungen über die Arbeitsordnung (§§ 78 bis 80) können die betriebliche Arbeitszeiteinteilung und -verteilung, die Dauer und die Lage der Arbeitspausen sowie der Umfang der Sonn- und Feiertagsarbeit nur mit Zustimmung des Betriebsrates festgesetzt werden.“

8. Im § 119 Abs. 2 wird als Z. 14 folgende Bestimmung angefügt:

- „14. Der Betriebsrat ist berufen, an der Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie betrieblichen Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen mitzuwirken. Werden solche Maßnahmen vom Betriebsinhaber im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt, so ist darüber hinaus der Betriebsrat den diesbezüglichen Verhandlungen beizuziehen. Der Betriebsrat ist weiters berufen, an der Verwaltung betriebseigener Ausbildungs- und Schulumrichtungen teilzunehmen. Die Art der Teilnahme ist mit dem Betriebsinhaber zu vereinbaren.“

Der bisherige § 119 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „Abs. 3“.

9. § 119 Abs. 3, Z. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

- „1. Der Betriebsrat ist berufen, dem Betriebsinhaber Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungssteigerung des Betriebes zu fördern. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz- und anderen Plänen).

2. In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und dem Betriebsrat die zum Verständnis dieser Unterlagen erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

3. Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Aufschluß zu geben über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsbestand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Er hat weiters den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

Als Betriebsänderungen gelten insbesondere

- a) die Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
- b) die Verlegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
- c) der Zusammenschluß mit anderen Betrieben;
- d) Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse an dem Betrieb;
- e) Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation;
- f) die Einführung neuer Arbeitsmethoden.“

10. Im § 119 Abs. 3 wird als Z. 4 folgende Bestimmung angefügt:

„4. Der Betriebsrat ist berufen, Vorschläge zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung für die Dienstnehmer nachteiliger Folgen von Maßnahmen gemäß Z. 3 lit. a bis f zu erstatten. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über diese Vorschläge zu beraten. Hierbei hat der Betriebsrat auch auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebes Bedacht zu nehmen.“

11. § 120 Abs. 3, erster Satz, hat zu lauten:

„Den Mitgliedern des Betriebsrates ist unbeschadet einer Bildungsfreistellung nach § 120 a die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.“

12. § 120 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern ein, in Betrieben mit mehr als 800 Dienstnehmern zwei, in Betrieben mit mehr als 3500 Dienstnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates und für je weitere 3500 Dienstnehmer ein weiteres Mitglied des Betriebsrates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.“

13. Im § 120 wird als Abs. 5 folgende Bestimmung angefügt:

„(5) Übersteigt die Gesamtzahl der Dienstnehmer solcher Betriebe eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern gemäß Abs. 4 nicht möglich ist, die Zahl 400, so ist auf Antrag des Zentralbetriebsrates ein Mitglied desselben von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen. Dieses ist tunlichst dem Kreise jener Betriebsratsmitglieder zu entnehmen, die dem nach der Zahl der Dienstnehmer jeweils größten Betrieb angehören.“

14. Nach § 120 ist ein § 120 a samt Überschrift einzufügen, der zu lauten hat:

„Bildungsfreistellung

§ 120 a

(1) Für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des Abs. 2 hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes bis zur Dauer von zwei Wochen innerhalb der Funktionsperiode. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung die Dauer der Freistellung bis zu vier Wochen ausgedehnt werden. Rückt ein Ersatzmitglied des Betriebsrates in das Mandat eines Mitgliedes des Betriebsrates dauernd nach, so hat es nur dann und insoweit einen Anspruch auf Bildungsfreistellung, als das ausgeschiedene Mitglied noch keine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen hat.

(2) Die Freistellung ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu gewähren, die von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer oder der Dienstgeber veranstaltet oder von diesen übereinstimmend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Mitglied des Betriebsrates dienen.

(3) Der Betriebsrat hat den Betriebsinhaber mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber einvernehmlich festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Einigungskommission unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes einerseits und auf die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsratsmitgliedes andererseits zu entscheiden.

(4) Betriebsratsmitglieder, die in der laufenden Funktionsperiode bereits nach § 120 b freigestellt worden sind, haben während dieser Funktionsperiode keinen Anspruch auf eine Freistellung nach Abs. 1 und 2.“

15. Nach § 120 a ist ein § 120 b samt Überschrift einzufügen, der zu lauten hat:

„Erweiterte Bildungsfreistellung

§ 120 b

(1) In Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern ist neben der Bildungsfreistellung gemäß § 120 a auf Antrag des Betriebsrates ein weiteres Betriebsratsmitglied für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zur Dauer eines Jahres von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgeltes freizustellen. § 120 a Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) In Dienstjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, gebühren der Urlaub in vollem Ausmaß, das Urlaubsentgelt durch den Dienstgeber jedoch in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Dienstjahr entspricht.

(3) Der Dienstnehmer behält in Kalenderjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Soweit sich Ansprüche eines Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1, während deren das Dienstverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen.“

16. § 122 hat zu lauten:

„§ 122

(1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung der Einigungskommission gekündigt oder entlassen werden. Die Einigungskommission hat bei ihrer Entscheidung den sich aus § 120 Abs. 1 ergebenden Schutz der Betriebsratsmitglieder wahrzunehmen.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 kann die Einigungskommission einer Kündigung nur zustimmen, wenn

a) der Betriebsinhaber im Falle einer vorübergehenden Einstellung oder einer Einschränkung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen den Nachweis erbringt, daß er das betroffene Betriebsratsmitglied ohne Schaden für den Betrieb nicht weiter beschäftigen kann,

b) das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch das Betriebsratsmitglied, zu deren Verrichtung sich dieses bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann,

c) das Betriebsratsmitglied die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Dienstgeber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.

(3) Nach Maßgabe des Abs. 1 kann die Einigungskommission einer Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied

- a) bei Abschluß des Dienstvertrages den Betriebsinhaber durch Vorweisung falscher oder gefälschter Personaldokumente oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen gleichzeitig verpflichtenden und der Verwendung im Betrieb abträglichen Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat,
- b) der Trunksucht verfällt und aus diesem Grunde wegen Verstoßes gegen seine Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis wiederholt fruchtlos verwarnt wurde,
- c) im Dienste untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Betriebsinhabers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt,
- d) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsinhabers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt,
- e) sich eines Verbrechens oder aus Gewinnsucht eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig macht, sofern die Verfolgung von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsinhabers zu erfolgen hat,
- f) sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen im Betrieb tätige oder anwesende Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt.

(4) In den Fällen des Abs. 3 lit. f hat die Einigungskommission die Zustimmung zur Entlassung zu verweigern, wenn sich der Antrag auf ein Verhalten des Betriebsratsmitgliedes stützt, das von diesem in Ausübung des Mandates gesetzt wurde und unter Abwägung aller Umstände, insbesondere im Hinblick auf das vorangegangene Verhalten des Betriebsinhabers oder dessen Bevollmächtigten, entschuldbar war. Dasselbe gilt, wenn sich der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung auf Handlungen oder Äußerungen des Betriebsratsmitgliedes stützt, die geeignet sind, das Ansehen des Betriebsinhabers herabzusetzen und die den Tatbestand des Abs. 2 lit. c oder des Abs. 3 lit. c, erster Satzteil, erfüllen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 lit. e und f kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung der Einigungskommission ausgesprochen werden. Stimmt die Einigungskommission der Entlassung nicht zu, so ist die Entlassung rechtsunwirksam.

(6) Der sich aus den Abs. 1 bis 5 ergebende Schutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl durch das Betriebsratsmitglied und endet drei Monate nach Ablauf der Tätigkeitsdauer.

(7) Dem Betriebsratsmitglied kommt im Verfahren vor der Einigungskommission Parteistellung zu.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für:

- a) Ersatzmitglieder, die an der Mandatsausübung verhinderte Betriebsratsmitglieder durch mindestens zwei Wochen ununterbrochen vertreten haben, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit, sofern der Betriebsinhaber von Beginn und Ende der Vertretung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis gesetzt wurde;
- b) Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl; Wahlwerber sind Personen, die als Kandidaten auf einem Wahlvorschlag aufscheinen."

17. § 123 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hinsichtlich der Dauer der Tätigkeit, Aufgaben und Befugnisse sowie der persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner finden die Bestimmungen der §§ 29, 115 Abs. 2, 3, 5 bis 7, 9 bis 15, 117 Abs. 1, 2 Z. 3, Abs. 3, 118 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, 119 Abs. 1, 2 Z. 1 bis 3, 5 bis 10, 13 erster Satz, 14, Abs. 3 Z. 1, 120 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz, 121 und 122 sinngemäß Anwendung. Die Vertrauensmänner werden durch unmittelbare und geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt.“

18. § 124 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Befugnisse nach § 119 Abs. 1 und 3 stehen in Unternehmen der im Abs. 1 bezeichneten Art dem Zentralbetriebsrat zu. Soweit es sich jedoch um Angelegenheiten handelt, die nur die Interessen eines Betriebes berühren, sind diese Befugnisse vom Betriebsrat dieses Betriebes auszuüben. Der Betriebsrat kann diese Befugnisse dem Zentralbetriebsrat übertragen.“

19. § 129 lit. b hat zu lauten:

„b) Wenn über die Festsetzung von Löhnen bzw. Entgelten der im § 119 Abs. 2 Z. 2 angeführten Art für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, eine Einigung nicht zustande kommt (§ 119 Abs. 2 Z. 3);“

20. Im § 129 lit. c ist die Bezeichnung „(§ 119 Abs. 1 Z. 6)“ durch „(§ 119 Abs. 2 Z. 6)“ zu ersetzen.

Artikel II

1. Der gemäß Art. I, Z. 2 nach zehn Dienstjahren entstehende Urlaubsanspruch von vierundzwanzig Werktagen gebührt für alle Dienstverhältnisse, die am 1. Jänner 1973 mindestens zehn Jahre gedauert haben.
2. Die Bestimmungen des Art. I, Z. 16 finden auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. II, Z. 1 mit 1. Jänner 1972 in Kraft, Art. II, Z. 1 mit dem Tage der Kundmachung.

Pflichtschulorganisations-
Ausführungsgesetz;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 33)
(Mündl. Bericht Nr. 23)
(13-367 Schu 24/5-1971)

258.

**Gesetz vom mit dem das
Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Aus-
führungsgesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969 und Nr. 234/1971, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 195/1964, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 205/1966, Nr. 111/1967 und Nr. 166/1969, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnittes VI und die §§ 18 bis 25 haben zu lauten:

„VI. Schulversuche.

§ 18.

Vorschulklassen.

(1) Vorschulklassen sind als Schulversuch einzurichten. Sie haben die Aufgabe jene Schüler zur Schulreife zu führen, die gemäß § 14 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

(2) Vorschulklassen können an einer Volksschule eingerichtet werden, wenn mindestens 15 Schulpflichtige vorhanden sind, die mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zahl der Schulpflichtigen in einer Klasse soll zwischen 10 und 20 betragen.

(3) Für die Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Stilllegung und Sprengelfestsetzung von Vorschulklassen sowie die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes in Vorschulklassen gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes 1970, LGBl. Nr. 70, insbesondere über Sonderschulklassen, sinngemäß.

§ 19.

Grundschule.

(1) In der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule ist die Zusammenfassung von Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Schülern mehrerer Parallelklassen zu erproben. Die Schülerzahl in einer Leistungsgruppe soll zwischen 15 und 20 betragen.

(2) In der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule ist der Unterricht in einer lebenden Fremdsprache zu erproben. Der Unterricht in der lebenden Fremdsprache ist in zwei Gruppen zu teilen, wenn die Zahl der Schüler 24 übersteigt.

§ 20.

Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen.

In den Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen sind Schulversuche zur Additiven Gesamtschule (§ 21), zur Orientierungsstufe (§ 22) und zur Integrierten Gesamtschule (§ 23) durchzuführen.

§ 21.

Additive Gesamtschule.

Durch die räumliche Zusammenfassung der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule unter gemeinsamer Leitung ist die Verbesserung der Übertrittsmöglichkeiten von der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule, im Sinne des § 40 Abs. 2 in der Fassung des § 131 c des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 234/1971 (Art. I), zu erproben.

§ 22.

Orientierungsstufe.

(1) Die fünfte und sechste Schulstufe ist ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen.

(2) Die Schüler sind in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Parallelklassen zusammenzufassen. Die Schülerzahl in einer Leistungsgruppe soll zwischen 15 und 20 betragen.

(3) Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen. Die Schülerzahl in einem Förderkurs soll zwischen 6 und 12 betragen.

§ 23.

Integrierte Gesamtschule.

(1) Die fünfte bis achte Schulstufe ist ohne Trennung in Hauptschule und allgemeinbildende höhere Schule zusammenzufassen.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und 3.

§ 24.

Polytechnischer Lehrgang.

(1) Im Polytechnischen Lehrgang ist die Zusammenfassung der Schüler in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Technisches Zeichnen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zu erproben.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und 3.

§ 25.

Vereinbarungen zwischen Bund und Land.

(1) Soweit die Durchführung der Schulversuche nach den §§ 18 bis 24 die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, hat die Landesregierung für das Land, nach Anhörung der gesetzlichen Schulerhalter, die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen.

(2) Solche Vereinbarungen haben sich insbesondere auf die Auswahl und Festsetzung der Standorte sowie die Beistellung der erforderlichen Lehrer zu erstrecken."

2. Die bisherigen Abschnitte VI und VII erhalten die Bezeichnungen VII und VIII, die bisherigen §§ 18 und 19 die Bezeichnungen 26 und 27.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1971 in Kraft.

22. Sitzung am 3. Mai 1972

(Beschlüsse Nr. 259 bis 263)

Über- und außerplanmäßige

Ausgaben 1971 — 2. Bericht;
Bedeckung.

(Ldtg. Einl.-Zl. 358)
(10-21 L 3/35-1972)

259.

Der 2. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Rechnungsjahr 1971 über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1971 im Gesamtbetrag von 24.469.640 S wird genehmigt.

Bauvorhaben

„Stiefingbachbrücke I und II“.

(Ldtg. Einl.-Zl. 359)
(LBD-450 L 198/1-1972)

260.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben Nr. 23/71 „Stiefingbachbrücke I und II“ der Landesstraße 84 und 140, Hart—Proschorf und Wildon—Ehrenhausen, im Betrag von 158.760 S zu Lasten der VP. 661,55 wird genehmigt.

Bauvorhaben

„Oberfeistritz—Anger“.

(Ldtg. Einl.-Zl. 361)
(LBD-450 L 199/1-1972)

261.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von der Liegenschaft Götzl und Köck, KG. Anger, für das Bauvorhaben Nr. 10/70 „Oberfeistritz—Anger“ der Landesstraße 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel, im Betrag von 471.091,30 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Prämienerhöhung der

Autohaftpflicht.

(Ldtg. Einl.-Zl. 227 a)
(11-333 Ha 9/8-1972)

262.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Prof. Dr. Eichinger und Nigl, betreffend die beabsichtigte Prämienerhöhung der Autohaftpflicht, wird zur Kenntnis genommen.

Georg Pranckh, LAbg.;

Auslieferungsbegehren.

(Ldtg. Einl.-Zl. 386)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(Präs.-Nr. Ldtg.
P. 7/1-1972)

263.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Frohnleiten vom 29. März 1972, Zl. U 105/72-10, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Georg Pranckh wegen Verdachtes des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 StG. (Verkehrsunfall) wird über dessen Wunsch stattgegeben.

23. Sitzung am 6. Juni 1972

(Beschlüsse Nr. 264 bis 290)

Grazer Gemeindevertrags-
bedienstetengesetz.
(Ldtg. Blge. Nr. 36)
(Mündl. Bericht Nr. 25)
(7-46 Ge 12/8-1972)

264.

Gesetz vom über das Dienst- und Gehaltsrecht der Vertragsbedien- steten der Landeshauptstadt Graz — Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet, soweit nicht Abs. 2 etwas anderes bestimmt, auf Personen Anwendung, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(2) Es findet keine Anwendung

- a) auf Personen, die nur fallweise oder zwar regelmäßig, aber höchstens auf die Dauer eines Monats verwendet werden;
- b) auf Personen, deren Arbeitsverhältnis durch ein anderes Gesetz bestimmt wird.

§ 2

Aufnahmeerfordernisse

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) ein Mindestalter von 18 und ein Höchstalter von 45 Jahren;
- c) die volle Handlungsfähigkeit; Minderjährige können jedoch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden;
- d) die allgemeine Eignung für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen;
- e) ein einwandfreies Vorleben.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtssenat von den im Abs. 1 lit. a und b festgesetzten Voraussetzungen Nachsicht erteilen.

(3) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zur Stadt Graz zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 22, 25, 26 und 36 in Anschlag zu bringen.

§ 3

Ausschließungsgründe

(1) Ausgeschlossen von der Aufnahme als Vertragsbedienstete sind:

- a) Personen, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind, weiters Personen, die wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit rechtskräftig verurteilt worden sind und deren Verurteilung nicht getilgt oder untilgbar ist;
- b) Personen, die auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles oder eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind und deren Verurteilung nicht getilgt oder tilgbar ist und deren Disziplinarstrafe nicht gelöscht ist;
- c) Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß sich ein Vertragsbediensteter die Aufnahme durch Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen, die nach Abs. 1 die Aufnahme ausschließen, erschlichen hat, so ist er zu entlassen (§ 35 Abs. 2 lit. a).

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme von Vertragsbediensteten erfolgt gemäß § 72 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, durch den Stadtssenat, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen wird, durch den Bürgermeister.

§ 5

Übernahme aus einem anderen Dienstverhältnis zur Stadt Graz

Wird ein Bediensteter aus einem in Vollbeschäftigung zurückgelegten Dienstverhältnis zur Stadt Graz, auf das die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anzuwenden waren, in ein Dienstverhältnis übernommen, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, so ist er vom Zeitpunkt der Übernahme an so zu behandeln, als ob er schon während der Zeit des vorangegangenen Dienstverhältnisses Vertragsbediensteter nach diesem Gesetz gewesen wäre. Hinsichtlich einer vor dem 18. Lebensjahr hiebei zurückgelegten Dienstzeit gilt § 2 Abs. 3 sinngemäß.

§ 6

Verwendungshindernisse

(1) Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder in gleichem Grad verschwägert ist, sowie solche Personen, die in dem durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart im Dienst angestellt bzw. verwendet werden, daß eine dienstliche Über- oder Unterordnung gegeben ist.

(2) Wird ein im Abs. 1 bezeichnetes Hindernis zwischen Bediensteten erst nach deren Anstellung begründet, so ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstesverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

§ 7

Dienstvertrag

(1) Der Dienstvertrag ist schriftlich auszufertigen und von beiden Teilen zu unterschreiben. Die schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages sowie allfällige Nachträge hiezu sind dem Vertragsbediensteten auszufolgen.

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,

- a) in welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis beginnt,
- b) ob das Dienstverhältnis auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit oder ohne Probezeit eingegangen wird,
- c) für welche Tätigkeit der Vertragsbedienstete aufgenommen wird und welchem Entlohnungsschema und welcher Entlohnungsgruppe er zugewiesen wird,
- d) ob der Vertragsbedienstete während der vollen täglichen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung),
- e) daß dieses Gesetz auf das Dienstverhältnis Anwendung findet.

(3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Die Dauer eines solchen Dienstverhältnisses darf 12 Monate nicht über-

schreiten. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Verlängerung des Dienstverhältnisses nur einmal zulässig. Wird der Endzeitpunkt der Verlängerung oder die Höchstdauer von 12 Monaten überschritten, so wird das Dienstverhältnis von da an so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

§ 8

Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung

(1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Er hat seinen Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienst wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Er hat das Dienstgeheimnis, auch nach Ende des Dienstverhältnisses, zu bewahren, die Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls seine Tätigkeit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen.

(2) Die für bestimmte Arbeitsgebiete erlassenen Sondervorschriften binden auch die dort verwendeten Vertragsbediensteten.

(3) Der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt mit Handschlag dem Bürgermeister (Stellvertreter, Beauftragten) folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe, die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, mich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, meine Dienstesobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen meiner Vorgesetzten zu befolgen, das Dienstgeheimnis zu bewahren und mich in meinem Verhalten in und außer Dienst meiner Stellung gemäß zu betragen.“

(4) Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vertragsbedienstete zu unterfertigen hat.

§ 9

Dienstbeschreibung

(1) Die Dienstleistungen der Vertragsbediensteten sind alljährlich in Dienstbeschreibungen zu beurteilen. Die Beurteilung hat entsprechend den für Beamte gemäß § 18 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, vorgesehenen Qualifikationsbestimmungen zu erfolgen.

(2) Die Beurteilung erfolgt durch eine Beschreibungskommission, für deren Zusammensetzung, Bestellung, Funktionsdauer, Beschlußfähigkeit und Abstimmung sowie für den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 sinngemäß gelten.

(3) Wird ein Vertragsbediensteter als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, so wird hiedurch die laufende Frist für die Zeit der Vorrückung um ein Jahr verlängert. Vor Ablauf

der verlängerten Vorrückungsfrist ist der Vertragsbedienstete neuerlich zu beschreiben. Wird er wieder als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, so hat die Beschreibungscommission seine Kündigung (§ 33 Abs. 2 lit. c) oder Entlassung (§ 35 Abs. 2 lit. d) zu beantragen. Sie kann jedoch die laufende Frist für die Vorrückung neuerlich um ein Jahr verlängern, wenn es die in diesem Gesetz geregelten öffentlichen Interessen rechtfertigen und eine Besserung der Dienstleistung erwartet werden kann.

§ 10

Tätigkeitsbereich

Der Vertragsbedienstete ist im allgemeinen nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Besorgung er auf Grund seines Dienstvertrages bestimmt ist. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zur Besorgung einer anderen Tätigkeit herangezogen werden.

§ 11

Standesausweis

(1) Über jeden Vertragsbediensteten ist ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

- a) Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Familienstand, Wohnungsschrift;
- b) Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu anderen Gemeindebediensteten;
- c) Studien, Befähigung, Sprachen und andere Kenntnisse, Fachprüfungen;
- d) Vordienstzeiten, Militärdienstzeiten, anrechenbare Dienstzeiten;
- e) Angabe der Daten der Aufnahme, des Tages des Dienstantrittes, der Pflichtenangelobung;
- f) Schema, Entlohnungsgruppe, Entlohnungsklasse;
- g) Dienstzuteilung und Art der Verwendung;
- h) Vorrückungen, Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe;
- i) erteilte längere, außergewöhnliche Urlaube gemäß §§ 27 und 28;
- j) Auflösung des Dienstverhältnisses;
- k) Anmerkungen, insbesondere Ausmaß der Kriegsversehrtheit, Anerkennung für besondere Leistungen, für außergewöhnliche Arbeiten und Verdienste um die Gemeinde, Befähigung zu einer leitenden Stelle.

(2) Der Vertragsbedienstete hat jederzeit das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen und sich von demselben Abschriften anzuverfertigen.

§ 12

Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit, Anzeige der Dienstverhinderung, Versäumnis des Dienstes

(1) Der Vertragsbedienstete hat die vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten.

(2) Ist ein Vertragsbediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies ohne Verzug seinem Vorgesetzten anzuzeigen und nach Maß-

gabe der jeweils bestehenden Dienstanweisungen oder über Verlangen des Vorgesetzten den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

(3) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Vertragsbediensteter ist verpflichtet, sich auf Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(4) Ein Vertragsbediensteter, der ungerechtfertigt dem Dienst fernbleibt, den ihm erteilten Urlaub ohne wichtige Gründe überschreitet oder sich zur Übernahme seines Dienstpostens zur bestimmten Zeit nicht meldet, verliert, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 33 und 35, für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf den aliquoten Teil des Monatsentgeltes, der Haushaltszulage und der Sonderzahlung.

(5) Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf den aliquoten Teil des Monatsentgeltes, der Haushaltszulage und der Sonderzahlung auch für die Zeit, die er infolge eines strafgerichtlichen Urteiles in Haft verbringt. Den zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen ist für die Zeit, für die das Monatsentgelt entfällt, ein angemessener Unterhaltsbeitrag zu leisten, der 75 v. H. der Bezüge des Vertragsbediensteten nicht übersteigen darf. Dem Vertragsbediensteten, der keine anspruchsberechtigten Angehörigen hat, kann zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens, der sich z. B. durch Nichteinhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben würde, ein solcher Unterhaltsbeitrag bis zu 50 v. H. der Bezüge zuerkannt werden.

§ 13

Geschenkannahme

Dem Vertragsbediensteten ist es verboten, sich oder anderen Personen mittelbar oder unmittelbar von Parteien im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Obliegenheiten Geschenke oder sonstige Vorteile zuwenden oder zusichern zu lassen.

§ 14

Nebenbeschäftigung

Der Vertragsbedienstete hat vor Übernahme einer Nebenbeschäftigung hievon dem Bürgermeister schriftlich Mitteilung zu machen. Der Bürgermeister hat die Übernahme der Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn sie den Vertragsbediensteten an der Erfüllung seines Dienstes behindert, ihrer Natur nach seine volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann oder dem Standesansehen nicht entspricht.

§ 15

Anzeigepflicht bei Änderung des Familienstandes und des Wohnsitzes

Der Vertragsbedienstete hat jede Änderung seines Familienstandes und seines Wohnsitzes binnen 2 Wochen anzuzeigen; bei Änderung des Familienstandes sind die entsprechenden Urkunden vorzulegen.

§ 16

Dienstweg

Der Vertragsbedienstete hat Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Anbringen in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden Angelegenheiten ausschließlich im Dienstwege über den Vorstand bzw. Leiter der Dienststelle einzubringen.

§ 17

Entlohnung

Die Entlohnung der Vertragsbediensteten erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des vierten Abschnittes der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 mit folgenden Abweichungen:

- a) an Stelle der Bezeichnungen „Schema I“ bzw. „Schema II“ treten jeweils die Bezeichnungen „Schema III“ bzw. „Schema IV“;
- b) an Stelle der Bezeichnung „Verwendungsgruppe“ tritt die Bezeichnung „Entlohnungsgruppe“, und an Stelle der Bezeichnungen Verwendungsgruppe A, B, C, D und E treten jeweils die Bezeichnungen Entlohnungsgruppe a, b, c, d und e;
- c) an Stelle der Bezeichnung „Dienstklasse“ tritt die Bezeichnung „Entlohnungsklasse“;
- d) Bestimmungen, die eine Anrechnung von Zulagen oder sonstigen Beträgen für die Bemessung des Ruhegenusses vorsehen, finden auf die Vertragsbediensteten keine Anwendung;
- e) die den Vertragsbediensteten nach den Bestimmungen des vierten Abschnittes der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 gebührenden schemamäßigen Bezüge sind jeweils um jenen Betrag zu erhöhen, der unter Berücksichtigung der von den Vertragsbediensteten zu leistenden Sozialversicherungsbeiträgen erforderlich ist, um den Vertragsbediensteten jene Bezüge zu gewährleisten, wie sie Beamten im vergleichbaren Schema, in der vergleichbaren Verwendungsgruppe sowie in der vergleichbaren Dienstklasse und Gehaltsstufe zukommen;
- f) der Monatsbezug ist für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jeden Monates, wenn der Monatsfünfzehnte kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen;
- g) die Haushaltszulage wird den Vertragsbediensteten für Angehörige nicht geleistet, für die bereits nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 Haushaltszulagen geleistet werden;
- h) der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit dem Tag der Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 18

Anrechnung von Vordienstzeiten, Feststellung des fiktiven Eintrittstages

Für die Anrechnung jenes Zeitraumes, der zwischen dem der Aufnahme folgenden Tag und dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, und für die Festsetzung des sich hieraus ergebenden

fiktiven Eintrittstages gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 sinngemäß.

§ 19

Nebengebühren

Den Vertragsbediensteten gebühren bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen Nebengebühren, wie sie den Beamten der Landeshauptstadt Graz gemäß § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 zustehen.

§ 20

Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten

Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsentgeltes, der Haushaltszulagen und der Sonderzahlungen.

§ 21

Naturalbezüge

Für die Gewährung von Naturalbezügen bedarf es gesonderter vertraglicher Vereinbarungen. In den vertraglichen Vereinbarungen ist auf die Bestimmungen des § 33 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 Bedacht zu nehmen.

§ 22

Ansprüche bei Dienstverhinderung

(1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder nach mindestens vierzehntägiger Dienstdauer durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so erhält er bis zu einer Gesamtdauer der Dienstverhinderung von 26 Wochen die Ergänzung der nach den gesetzlichen Bestimmungen gebührenden Geldleistungen der Sozialversicherungsträger einschließlich der in § 2 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, angeführten Sondersicherungen auf das volle Entgelt und die Haushaltszulage mit der Maßgabe, daß diese Ergänzungszahlung 49 v. H. des Entgeltes und der Haushaltszulage nicht übersteigt. Bei Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert hat, verlängert sich die Frist von 26 Wochen auf 52 Wochen. Unabhängig von der Dauer der Dienstzeit verlängert sich der Anspruch auf die Ergänzungszahlung um 13 Wochen, wenn die Krankheit die Folge einer Kriegsbeschädigung oder einer nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einer solchen gleichgehaltenen Schädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente, entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H., oder ein Versehrtengehalt, entsprechend einer Versehrtheit von mindestens 60 v. H., bezieht. Die gleiche Begünstigung steht dem Vertragsbediensteten zu, dessen Krankheit die Folge einer im Kampfe für ein freies, demokratisches Österreich

erlittenen Schädigung ist, deretwegen er im Bezüge einer Opferrente nach § 11 Abs. 1 Z. 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. oder einer Versehrtheit von mindestens 60 v. H. steht. Liegt der Rente oder dem Versehrtegeld eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. zugrunde, so verlängert sich der Anspruch auf die Ergänzungszahlung um 26 Wochen.

(2) Entfällt infolge Anstaltspflege die Verpflichtung der Sozialversicherungsträger bzw. Sonderversicherungen zu Geldleistungen, so hat eine Ergänzungszahlung nach Abs. 1 zu entfallen. Dem Vertragsbediensteten kann jedoch zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens, der sich z. B. durch die Nichteinhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben würde, ein Teil des Monatsentgeltes bis zum Höchstausmaß von 49 v. H. flüssiggestellt werden.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht im Abs. 5 etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(4) Tritt innerhalb von 6 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie für den Anspruch auf den Fortbezug des Entgeltes als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(5) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, den der Bedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, kann die Ergänzungszahlung über die im Abs. 1 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.

(6) Der Stadtsenat ist ermächtigt, durch freiwillige Zuwendungen die in den Abs. 1, 2 und 5 vorgesehenen Leistungen unter Einrechnung der Geldleistungen der Sozialversicherungsträger und Sonderversicherungen bis zur Höhe des vollen Entgeltes zu ergänzen. Solche freiwillige Zuwendungen können Vertragsbediensteten bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn aber das Dienstverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 3 Monaten und, wenn es mindestens 10 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 6 Monaten gewährt werden. Diese Zeiträume können bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz um die Hälfte, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 letzter Satz bis zum Ausmaß des Doppelten verlängert werden.

(7) Wird der Vertragsbedienstete nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, so gebühren ihm das Monatsentgelt und die Haushaltszulage für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.

(8) In welchem Ausmaß weibliche Vertragsbedienstete vor und nach ihrer Niederkunft vom Dienst freizustellen sind und welches Entgelt ihnen während der Dienstfreistellung zusteht, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 42/1957. Eine Zeit, für die ein Beschäftigungsverbot

besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.

(9) Hat der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so kommen ihm die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 höchstens auf die Dauer von 4 Wochen zu.

(10) Haben Dienstverhinderungen wegen eines Unfalles, einer Krankheit oder aus Gründen des Abs. 8 oder wegen Haft ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von 6 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(11) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn zwischen der Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als 6 Wochen verstrichen sind und das jeweilige Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder durch Zeitablauf aufgelöst wurde, der Dauer des Dienstverhältnisses im Sinne der Abs. 1 und 6 zuzurechnen.

§ 23

Dienstbefreiung auf die Dauer eines Kurgebrauches

(1) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer eines besonderen Kurgebrauches Dienstbefreiung zu gewähren.

(2) Ein besonderer Kurgebrauch im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder den Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kur“) besteht und ärztlich überwacht wird.

(3) Einem Vertragsbediensteten ist auf Antrag, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, eine Dienstbefreiung auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim zu gewähren, wenn der Vertragsbedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem in einer Krankenanstalt durchgeführten chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(4) Eine Dienstbefreiung nach den Abs. 1 bis 3 gilt als Dienstverhinderung im Sinne des § 22 Abs. 1, 3 und 4.

§ 24

Vorschüsse und Geldaushilfen

(1) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann ihm

auf Ansuchen ein unverzinslicher, längstens binnen 36 Monaten zurückzuzahlender Vorschuß gewährt werden. Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Der Vorschuß wird im Wege der Aufrechnung abgestattet. Der Vertragsbedienstete kann jedoch den Vorschuß vorzeitig zurückzahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, so werden die noch aushaftenden Raten sogleich fällig. Zur Deckung eines in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses können die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldansprüche herangezogen werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden während eines Dienstverhältnisses, das auf bestimmte Zeit oder auf Probe eingegangen wurde, keine Anwendung; Ausnahmen bewilligt der Stadtsenat.

(3) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann ihm zu deren Überbrückung auch eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

§ 25

Urlaub

(1) Der Vertragsbedienstete hat nach sechsmonatiger Dienstleistung Anspruch auf jährlichen Urlaub. Dieser beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

bis zu 5 Jahren	18 Werktage,
von 5 bis 15 Jahren	24 Werktage,
von 15 bis 25 Jahren	30 Werktage,
und von mehr als 25 Jahren	32 Werktage.

(2) Unter „Gesamtdienstzeit“ ist die für die Zeitvorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der Vertragsbedienstete im laufenden Kalenderjahr vollendet. Ein Urlaub von 24 Werktagen gebührt unabhängig von der Gesamtdienstzeit von fünf Jahren auch den Vertragsbediensteten, die das 35. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden.

(3) Vertragsbediensteten, die nach Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann der Bürgermeister einen Urlaubszuschuß im Höchstmaß von 8 Tagen gewähren, doch darf der Urlaub hiedurch 32 Werktage nicht übersteigen.

(4) Vertragsbediensteten mit voller Hochschulbildung, die in der Entlohnungsgruppe a eingereiht wurden, wird, wenn das Hochschulstudium vor Eintritt in den Dienst der Stadt zurückgelegt wurde, für die Bemessung desurlaubes die Studienzeit bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren zur Gesamtdienstzeit hinzugerechnet.

(5) Der Urlaub ist nach Diensteszulässigkeit innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Der Urlaubsrest kann bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden.

(6) Eine Abgeltung desurlaubes ist nicht zulässig.

(7) Eine sonst Dienstunfähigkeit verursachende Krankheit während desurlaubes unterbricht diesen. Die Erkrankung ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(8) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Urlaub verursachten Kosten gebühren bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen Reisegebühren, wie sie den Beamten der Landeshauptstadt Graz zustehen.

§ 26

Abfindung desurlaubes

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch desurlaubes endet. Sie gebührt auch, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf von 6 Monaten geendet oder im Kalenderjahr der Aufnahme nicht mehr als 6 Monate gedauert und spätestens im Kalenderjahr nach der Aufnahme geendet hat.

(2) Die Abfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage, der dem Vertragsbediensteten während desurlaubes zugekommen wäre, wenn er den Urlaub in diesem Kalenderjahr verbraucht hätte.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn das Dienstverhältnis gemäß § 22 Abs. 10 endet.

§ 27

Sonderurlaub

(1) Den Vertragsbediensteten kann über begründetes Ansuchen ein nicht auf den Urlaub (§ 25) anrechenbarer Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Hinsichtlich der Bewilligung eines Sonderurlaubes gelten die Bestimmungen des § 40 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 sinngemäß.

§ 28

Urlaub ohne Bezüge

(1) Einem Vertragsbediensteten kann über begründetes Ansuchen, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ein Urlaub ohne Bezüge (Karencurlaub) bis zum Höchstmaß von 1 Jahr gewährt werden.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird der Lauf der Dienstzeit des Beurlaubten gehemmt und eine Vorrückung ausgeschlossen.

§ 29

Dienstfreistellung der Mandatäre

Die zur Bewerbung um ein Mandat als Mitglied eines gesetzgebenden Organes oder die zu seiner Ausübung erforderliche Freizeit vom Dienst ist dem Vertragsbediensteten zu gewähren.

§ 30

Verlust desanspruches auf Urlaub und Abfindung

Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Urlaub und auf Abfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Er verliert den An-

spruch auf Urlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird; der Anspruch auf Abfindung bleibt aber in diesem Falle gewahrt.

§ 31

Enden des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet, unbeschadet der Bestimmungen des § 22 Abs. 10, durch Tod, Zeitablauf (bei einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis), Kündigung (bei einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis), einverständlicher Auflösung, Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Graz, Entlassung oder Austritt.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

(3) Eine entgegen den Vorschriften des § 33 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Eine entgegen den Vorschriften des § 35 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn der angeführte Auflösungsgrund einen Kündigungsgrund im Sinne des § 33 Abs. 2 darstellt; liegt auch kein Kündigungsgrund vor, so ist die ausgesprochene Entlassung rechtsunwirksam.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertragsbediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen.

§ 32

Zeitablauf

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war, wenn es nicht schon früher durch einen anderen der in § 31 angeführten Gründe, ausgenommen durch Kündigung, oder gemäß § 22 Abs. 10 sein Ende gefunden hat.

§ 33

Kündigung

(1) Das Dienstverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit durch den Dienstgeber nur schriftlich und, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen 1 Jahr gedauert hat, nur mit Angabe des Grundes gekündigt werden. Anstelle des einjährigen Zeitraumes tritt ein solcher von 2 Jahren, wenn das Ausmaß der Wochenarbeitszeit weniger als die Hälfte der für einen vollbeschäftigten Vertragsbediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit beträgt. Vor der Kündigung durch den Dienstgeber ist die Stellungnahme der Personalvertretung einzuholen.

(2) Ein Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- b) wenn der Vertragsbedienstete sich für eine entsprechende Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
- c) wenn der Vertragsbedienstete den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;

d) wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;

e) wenn es sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;

f) wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht, es sei denn, daß das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat;

(3) Der Dienstgeber hat den Dienstnehmer zu kündigen, wenn ein männlicher Vertragsbediensteter das 65., eine weibliche Vertragsbedienstete das 60. Lebensjahr erreicht hat. Falls das Verbleiben des Vertragsbediensteten im dienstlichen Interesse liegt, kann eine Verlängerung beim männlichen Vertragsbediensteten höchstens bis zum 70. Lebensjahr und bei weiblichen Vertragsbediensteten höchstens bis zum 65. Lebensjahr bewilligt werden. Die Kündigung ist so zeitgerecht vorzunehmen, daß das Dienstverhältnis mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Bedienstete die Altershöchstgrenze erreicht, endet.

(4) Hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen bei weiblichen Vertragsbediensteten vor und nach ihrer Niederkunft gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Gesetzes LGBL. Nr. 42/1957.

(5) Das Dienstverhältnis kann durch den Dienstnehmer jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 34

Kündigungsfristen

(1) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 6 Monaten	1 Woche
6 Monaten	2 Wochen
1 Jahr	1 Monat
2 Jahren	2 Monate
5 Jahren	3 Monate
10 Jahren	4 Monate
15 Jahren	5 Monate

(2) Die Kündigungsfrist hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Kalenderwoche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 22 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden.

(3) Während der Kündigungsfrist sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich mindestens 8 Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben.

§ 35

Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, auch vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kün-

digungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen hätten;
- b) wenn der Vertragsbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflicht oder einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, insbesondere, wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen läßt oder sich in seiner dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden läßt;
- c) wenn der Vertragsbedienstete seinen Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;
- d) wenn er zweimal als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben wurde und die Beschreibungskommission seine Entlassung beantragt;
- e) wenn der Vertragsbedienstete sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu fügen;
- f) wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung ausübt, die gemäß § 14 untersagt wurde.

(3) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen einen Vertragsbediensteten ergangen, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat, so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles als aufgelöst und jeder Anspruch des Vertragsbediensteten aus dem Dienstvertrag der Stadt Graz gegenüber als erloschen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft.

(5) Ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann oder, wenn der Vertragsbedienstete Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, hat.

§ 36

Abfertigung

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen 3 Jahre gedauert, so gebührt dem Vertragsbediensteten beim Enden des Dienstverhältnisses eine Ab-

fertigung. Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

- a) wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 33 Abs. 2 lit. a, c oder e oder wenn es vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
- b) wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung trifft (§ 35 Abs. 2);
- c) wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt;
- d) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über eine Abfertigung zustande kommt;
- e) wenn der Vertragsbedienstete aus dem Vertragsbedienstetenverhältnis zur Stadt unmittelbar in ein neues Dienstverhältnis zur Stadt oder einer anderen Gebietskörperschaft bzw. von diesen verwalteten Stiftungen, Fonds oder Anstalten tritt.

(2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von 2 Jahren, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

(3) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

- 3 Jahren das Zweifache
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage. Die Sonderzahlungen (§ 17) sind bei der Bemessung der Abfertigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 3 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

- a) soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, sofern aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht,
- b) wenn das Dienstverhältnis in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch verwirkt wurde, oder, falls Abs. 1 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, verwirkt worden wäre,
- c) wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung der Abfertigung ist die Dienstzeit nur im entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.

(5) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung. Hat das Dienstverhältnis noch nicht 3 Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes, der Haushaltszulage und des aliquoten Teiles der Sonderzahlung. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der

Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

§ 37

Sonderverträge

Wenn es die in diesem Gesetz geregelten öffentlichen Interessen erfordern, können im Dienstvertrag zugunsten des Vertragsbediensteten Vereinbarungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Solche Verträge sind als „Sonderverträge“ zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung durch den Stadtsenat.

§ 38

Gemeinderätliche Personalkommission

Die gemäß § 140 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 einzurichtende gemeinderätliche Personalkommission hat in den im § 140 Abs. 8 des zitierten Gesetzes angeführten Angelegenheiten auch für die Vertragsbediensteten tätig zu werden.

Abschnitt II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 39

Übergangsbestimmungen

(1) Die zwischen der Stadt Graz und ihren Dienstnehmern nach den Bestimmungen der Ver-

tragsbedienstetenordnung, Gemeinderatsbeschuß vom 10. Dezember 1948, GZ.: Präs. 502/1-3/1948, abgeschlossenen Arbeitsverträge gelten, sofern das Dienstverhältnis nach den bisherigen Bestimmungen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrecht ist, ab diesem Zeitpunkt als nach diesem Gesetz abgeschlossen.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Arbeitsverträge erworbenen Ansprüche bleiben aufrecht.

(3) Auf die für Dienstverhinderungen geltenden Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufen, sind mit Wirksamkeit von diesem Tage die Bestimmungen des § 22 anzuwenden.

(4) Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen wurden und den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 lit. f widersprechen, sind unwirksam, wenn die Kündigungsfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

§ 40

Eigener Wirkungsbereich der Stadt

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 41

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Heranziehung der Personalvertretungen (§ 33 Abs. 1) treten erst mit dem Zeitpunkt ihrer Einrichtung in Kraft.

Freiwillige Waffenübungen;
Fortzahlung der Dienstbezüge.
(Ldtg. Blge. Nr. 38)
(1-66/I We 1/39-1972)

265.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 11. Mai 1962 über die Fortzahlung der Bezüge anlässlich der Ableistung freiwilliger Waffenübungen abgeändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 11. Mai 1962, LGBl. Nr. 253, über die Fortzahlung der Bezüge anlässlich der Ableistung freiwilliger Waffenübungen an die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und an die Vertragsbediensteten des Landes Steiermark sowie der steirischen Gemeinden, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, wird abgeändert wie folgt:

Im § 1 Abs. 4 ist die Betragsangabe „150 S“ jeweils durch die Betragsangabe „240 S“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Dr. Christoph Klauser, Landesrat;
Anzeige gemäß §§ 22 und 28
des Landesverfassungsgesetzes.
(Ldtg. Einl.-Zl. 388)
(Präs. Nr. Ldtg.
A 2/12-1972)

266.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Landesrates Dr. Christoph Klauser als Mitglied des Aufsichtsrates bei der Gleinalm-Autobahn AG. gemäß §§ 22 und 28 der Landesverfassung 1960 als im Interesse des Landes gelegen.

Sebastian Adalbert, Erster Landes-
hauptmannstellvertreter;
Anzeige gemäß §§ 22 und 28
des Landesverfassungsgesetzes.
(Ldtg. Einl.-Zl. 389)
(Präs. Nr. Ldtg.
A 2/13-1972)

267.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Adalbert Sebastian als Mitglied des Aufsichtsrates bei der Gleinalm-Autobahn AG. gemäß §§ 22 und 28 der Landesverfassung 1960 als im Interesse des Landes gelegen.

Landwirtschaftlicher Grundauffangfonds;
Übernahme einer Ausfalls-
bürgschaft.
(Zu Ldt. Einl.-Zl. 33)
(10-23 Gu 3/21-1972)

268.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Dr. Heidinger, Lackner, Dipl.-Ing. Schaller, Buchberger und Aichhofer, betreffend die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft von 10 Millionen S für den Landwirtschaftlichen Grundauffangfonds für das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungsgesetz 1968;
Novellierung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 34)
(14-506 W 23/315-1972)

269.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Feldgrill, Dipl.-Ing. Schaller, Prof. Dr. Eichtinger, Ing. Stoisser und Buchberger, betreffend die Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird zur Kenntnis genommen.

Furtnersteich; Ankauf.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 69)
(6-375/II Ma 1/37-1972)

270.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Pränckh, Marczik und Lackner, betreffend den Ankauf des Furtnersteiches durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Investitionsprogramm der Alpine

Montangesellschaft.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 95,
zu Ldtg. Einl.-Zl. 132 u.
zu Ldtg. Einl.-Zl. 279)
(WA-4 A 20/19-1972)

271.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 54 des Steiermärkischen Landtages vom 10. November 1970, betreffend Investitionen im Bereiche des Alpine-Konzerns, zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Gruber, Schön, Ileschitz, Karrer, Fellingner und Genossen, betreffend das Investitionsprogramm der OAMG., Einl.-Zl. 95, sowie zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Koiner, Ritzinger und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die rasche Einbeziehung des Gußstahlwerkes Judenburg in das mittelfristige Investitionsprogramm der Alpine Montangesellschaft, Einl.-Zl. 132, und zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Ritzinger, Marczik und Nigl, betreffend die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und sofortige Durchführung der geplanten Investitionen im obersteirischen Industrieraum, Einl.-Zl. 279, wird zur Kenntnis genommen.

Grunderwerbssteuergesetz 1955;

Novellierung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 162)
(10-24 Gu 9/39-1972)

272.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Dipl.-Ing. Fuchs, Feldgrill und Pözl, betreffend die Novellierung des Grunderwerbssteuergesetzes 1955 hinsichtlich der Steuerbefreiung des Grunderwerbes bei Betriebserrichtungen bzw. -erweiterungen, wird zur Kenntnis genommen.

Volks-Musikschulen der Gemeinden

und Kindergärten;
Übernahme der Personalkosten.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 232)
(6-372/II Vo 6/14-1972)

273.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Heidinger, Brandl, Bischof und Genossen, betreffend die teilweise Übernahme der Personalkosten für Volks-Musikschulen der Gemeinden und für Kindergärten, wird zur Kenntnis genommen.

Landesberufsschule für das

Nahrungsmittelgewerbe;
Errichtung in
Gleinstätten.
(Ldtg. Einl.-Zl. 378)
(13-559 I Ge 3-1/17-1972)

274.

Zwecks Errichtung einer Landesberufsschule für das Nahrungsmittelgewerbe in Gleinstätten wird der Erwerb bzw. Ankauf nachstehender Grundstücke genehmigt:

1. Der Erwerb der von Frau Juliane Loibner auf Rechnung der Gemeinde Gleinstätten gekauften und im Teilungsplan des Dipl.-Ing. Alexander Legat vom 12. Februar 1971 gelb umrandeten Liegenschaftsteile der Einl.-Zl. 325, KG. Gleinstätten, und

2. der Ankauf der Liegenschaft Grundstücksnummer 353/1, Einl.-Zl. 272, KG. Gleinstätten, im Ausmaß von 11.879 m² zum Gesamtkaufpreis von 415.765 S von Adolf und Maria Peitler.

Rigips-Baustoffwerke Bad Aussee

GesmbH;
Übernahme einer
Ausfallsbürgschaft für
einen Kredit.
(Ldtg. Einl.-Zl. 389)
(10-23 Ri 4/5-1972)

275.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Namen des Landes Steiermark zugunsten der Rigips-Baustoffwerke Bad Aussee GesmbH eine Ausfallsbürgschaft zugunsten der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt, Wien, über 20 Millionen S zu übernehmen.

2. Für die Übernahme der genannten Ausfallsbürgschaft gelten folgende Bedingungen:

- a) Zur Sicherung des Kredites haben die Gesellschafter, nämlich die Rigips-Baustoffwerke Bodenwerder GesmbH, die Österreichische Novopan Holzindustrie AG und die Österreichische Stickstoffwerke AG eine anteilmäßige Bürge- und Zahlerhaftung zu übernehmen.
- b) Der von der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt gewährte Darlehensbetrag von 20 Millionen S ist im 1. Halbjahr 1972 flüssigzumachen, in 26 Halbjahresraten, von denen die 1. am 30. Juni 1974 fällig ist, zurückzustatten und mit einem Zinssatz von $7\frac{1}{2}$ % p. a. auszustatten.
- c) Die Landesregierung hat sich im Bürgschaftsvertrag Kontroll- und Einschaurechte vorzubehalten.

Flughafen Graz-Thalerhof;

Ausbau.
(Ldtg. Einl.-Zl. 382)
(10-24 Fu 2/104-1972)

276.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ausbau des Flughafens Graz-Thalerhof wird zur Kenntnis genommen und die Übernahme der anteiligen Kosten für das von 60 Millionen S auf 101,2 Millionen S erweiterte Ausbauprogramm, wonach das Land Steiermark in den Jahren 1973 bis 1975 rund 10,3 Millionen S Treuhandmittel bereitzustellen hat, wird genehmigt unter der Bedingung, daß auch der Bund und die Stadt Graz die anteiligen Treuhandbeträge zur Verfügung stellen.

Wellpappefabrik von der Firma

Ganahl & Co;
Errichtung einer
Anschlußbahn.
(Ldtg. Einl.-Zl. 383)
(3-331 L 49/2-1972)

277.

Die Abtretung von Teilflächen der in der KG. St. Ruprecht/Raab gelegenen Landesbahngrundstücken zum Zwecke der Errichtung einer Anschlußbahn durch die Fa. Ganahl, Frastanz/Vorarlberg, im Ausmaß von 5647 m² gegen die Überlassung von anderen Teilgrundstücken im Ausmaß von 770 m² und gegen eine Aufzahlung von 87.786 S an das Land Steiermark, Steiermärkische Landesbahnen, wird genehmigt.

Bartoschek Anna; Zuerkennung
eines ao. Versorgungsgenusses.

(Ldtg. Einl.-Zl. 384)
(1-022012/Pens.-1972)

278.

Der Witwe nach dem Anstaltsarzt Dr. Johann Bartoschek, Frau Anna Bartoschek, wird mit Wirkung ab 1. Jänner 1972 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 1000 S zuerkannt.

Franz Großschädl, Eisen- und
Stahlgroßhandel und Stahl-
und Walzwerk
Marienhütte GesmbH Graz;
Übernahme einer
Ausfallsbürgschaft für
einen Investitionskredit.
(Ldtg. Einl.-Zl. 385)
(10-23 Go 8/6-1972)

279.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Stahl- und Walzwerke Marienhütte GesmbH und des Franz Großschädl Großhandel Graz gegenüber der Steiermärkischen Sparkasse in Graz die Ausfallhaftung für ein Darlehen im Betrage von 15 Millionen S unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

- a) Das Darlehen von 15 Millionen S ist mit einer Laufzeit von 10 Jahren auszustatten und beginnend mit 1. Juli 1974 in 16 Halbjahresannuitäten zu tilgen.
- b) Der Zinsfuß ist mit 8 % dekursiv kontokorrentmäßig verrechnet festzusetzen.
- c) Der Kredit ist durch eine Zession des Eigentumsvorbehaltes an der Walzwerkanlage seitens der Firma Danieli und durch Hinterlegung einer einverleibungsfähigen Urkunde und durch Hinterlegung einer Rang-anmerkung für die beabsichtigte Verpfändung und durch die obligatorische Verpflichtung der Kreditnehmer, nach Zeitablauf der jetzigen grundbücherlichen Anmerkung bezüglich des Eigentumsvorbehaltes am Walzwerk termingerech einen neuen Antrag auf Verlängerung einzu-bringen zu besichern.
- d) Im Ausfallsbürgschaftsvertrag hat sich das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Kontrollrechte hinsichtlich der Verwendung und Ein-schaurechte in das Unternehmen der Kredit-nehmer vorbehalten.

Grundankauf von Hubert und
Aloisia Lex in Fohnsdorf
für die Fa. Siemens
Aktiengesellschaft
Österreich.
(Ldtg. Einl.-Zl. 390)
(WA-14/I Fe 7/37-1972)

280.

Der Ankauf eines rund 3 ha großen Grundstückes von Hubert und Aloisia Lex in Fohnsdorf zu einem Kaufpreis von 2,1 Millionen S zuzüglich Grunderwerbssteuern und Eintragungsgebühren zwecks Errichtung einer Lehrwerkstätte, einer Fertigung von Schaltanlagen und eines Montagestützpunktes für die Fa. Siemens Aktiengesellschaft Österreich wird genehmigt.

Ausfallsbürgschaften; Übernahmen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 391)
(10-23 Bu 1/17-1972)

281.

Die Übernahme von Ausfallsbürgschaften des Landes Steiermark im zweiten Halbjahr 1971 in der Höhe von 18,900.000 S auf Grund des Beschlusses Nr. 173 des Steiermärkischen Landtages vom 29. Juni 1971 wird genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt;
Gebarungsprüfung des
Rechnungshofes für die
Jahre 1959 bis 1970.
(Ldtg. Einl.-Zl. 392)
(10-29 R 1/170-1972)

282.

1. Der Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark für die Jahre 1959 bis 1970 wird zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für sein Bemühen der Dank ausgesprochen.

Grundankauf von Dipl.-Ing. Robert
Schmidt zur Errichtung
eines Übergangsheimes
für Mädchen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 393)
(9-Vst P 5/16-1972)

283.

Der Ankauf des 828 m² großen Grundstückes mit dem darauf befindlichen Zweifamilienwohnhaus in Graz-St. Peter, Am Dammweg 2, Einl.-Zl. 442, Parzelle 67/14, KG. St. Peter, von Dipl.-Ing. Robert Schmidt, Stadtbaumeister, Graz, Grabenstraße 38, zum Kaufpreis von 1.100.000 S zwecks Errichtung eines Übergangsheimes für Mädchen im Rahmen der Fürsorgeerziehung wird genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 35/69 der
Landesstraße 276.
(Ldtg. Einl.-Zl. 395)
(LBD-450 L 205/1-1972)

284.

Die Grundflächeninanspruchnahme bzw. der Kaufvertrag Arnold Dreher, Egger Ernst und Veronika vom 4. August und 5. November 1970 für Esatzgrundbeschaffung für das Bauvorhaben Nr. 35/69 „Döllach“ der Landesstraße 276, Lassingerstraße, im Betrag von 137.880 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

1. Siedlungsgesetz-Novelle.
(Ldtg. Blge. Nr. 37)
(Mündl. Bericht Nr. 28)
(8-272 Si 3/31-1972)

285.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Landwirtschaftliche Siedlungs-Landesgesetz abgeändert und ergänzt
wird (1. Siedlungsgesetz-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 29. Oktober 1969, LGBl. Nr. 1/1970, über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Steiermärkisches Landwirtschaftliches Siedlungs-Landesgesetz — StLSG. 1969), wird in Ausführung des Art. I des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 279/1969 und Nr. 358/1971, und hinsichtlich der Z. 7 gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG, abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I

1. § 2 Z. 6 hat zu lauten:

„6. die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst oder gemeinsam mit dem voraussichtlichen Betriebsnachfolger bewirtschaf-

teter Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten oder Miteigentumsanteilen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wenn deren Teilung unzweckmäßig wäre;“

2. Der bisherige § 2 in der unter Z. 1 geänderten Fassung erhält die Bezeichnung „§ 2 Abs. 1“.

3. Im § 2 ist nach Abs. 1 folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die im Abs. 1 Z. 6 bezeichneten Erwerbsvorgänge gelten dann nicht als Gegenstand von Siedlungsverfahren im Sinne des Abs. 1, wenn der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht binnen acht Jahren nach Vertragsabschluß die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat.“

4. Im § 3 Abs. 2 lit. a ist statt des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen und folgender Ausdruck anzufügen: „u. a. auch der Betriebsnachfolger im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 6.“

5. Im § 3 Abs. 3 sind die Worte „Anteils- oder Nutzungsrechte“ durch die Worte „agrargemeinschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Anteilsrechte oder Nutzungsrechte oder Miteigentumsanteile“ zu ersetzen.
6. Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung „§ 8 Abs. 1“.
7. Im § 8 sind nach Abs. 1 folgende Abs. 2 und 3 anzufügen:

„(2) Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Ge-

setzes sind von der Entrichtung von Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben befreit.

(3) Die Ausnahmebestimmungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch für die im Rahmen ihrer Anerkennung (§ 3 Abs. 6) von einem Siedlungsträger veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Fürstenfeld; Schaffung einer einjährigen Haushaltungsschule.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 278)
(13-367 La 50/6-1972)

286.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dr. Piaty, Lind, Pölzl und Prenner, betreffend die Schaffung einer einjährigen Haushaltungsschule in Fürstenfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Feldbach; Errichtung einer allgemeinbildenden höheren Schule.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 285)
(13-367 La 54/5-1972)

287.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Buchberger, Lind, Prenner und Schrammel, betreffend die Errichtung einer allgemeinbildenden höheren Schule in Feldbach, wird zur Kenntnis genommen.

Erwachsenenbildung; Förderung.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 350)
(6-Allg Bu 8/8-1972)

288.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gross, Dr. Strenitz, Prof. Hartwig, Laurich und Genossen, betreffend die Förderung der Erwachsenenbildung, wird genehmigt.

Pflichtschülerhaltungsgesetz-

Novelle 1972.
(Ldtg. Blge. Nr. 39)
(13-367 Pi 15/19-1972)

289.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz 1970 geändert wird (Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz-Novelle 1972)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 87/1963 und 69/1971, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz 1970, LGBl. Nr. 70, wird wie folgt geändert:

1. § 7 hat zu lauten:

„Öffentliche Volksschulen haben überall dort zu bestehen, wo sich in einer Gemeinde oder in Teilen derselben nach einem dreijährigen Durch-

schnitt mindestens 30 schulpflichtige Kinder befinden, sofern für sie unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse nicht ein zumutbarer Schulweg zu einer benachbarten Volksschule besteht.“

2. Im § 8 ist die Zahl „140“ durch die Zahl „200“ zu ersetzen.

3. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn — unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften — die für die Bewilligung von Bauplänen nach Abs. 1 zuständige Behörde die Bewilligung erteilt hat. Im Bewilligungsverfahren hat diese Behörde eine durch Augenschein vorzunehmende kommissionelle Überprüfung durch-

zuführen, an der jedenfalls ein Beamter der Schulaufsicht, ein Amts- oder Schularzt und ein Beamter des höheren Baudienstes teilzunehmen haben. Vor Erteilung der Bewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bezirksschulrat, die Landesregierung den Landesschulrat zu hören."

4. § 53 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrates die Mitverwendung von Schulgebäuden, Einzelräumen, sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die gemäß Abs. 1 Schulzwecken gewidmet sind, für Zwecke der Volksbildung, der körperlichen Ertüchtigung oder der Berufsbildung allgemein durch Verwendung zuzulassen, wenn dadurch die zweck-

gewidmete Verwendung der betreffenden Baulichkeiten oder Liegenschaften nicht beeinträchtigt wird.“

5. Der bisherige Abs. 3 des § 53 erhält die Bezeichnung „4“.

6. Der bisherige Abs. 4 des § 53 erhält die Bezeichnung „5“ und der zweite Satz hat zu lauten:

„Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1972 in Kraft.

Naturschutzgesetz; Beschlußfassung.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 231)
(6-375/II Na 1/29-1972)

290.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Zinkanell, Heidinger, Aichholzer, Gross und Genossen, betreffend die Beschlußfassung über ein Naturschutzgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

24. Sitzung am 28. Juni 1972

(Beschlüsse Nr. 291 bis 307)

Bauvorhaben „Wenigzell“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 396)
(LBD-450 L 207/1-1972)

291.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinsparungen für das Bauvorhaben Nr. 17/72 „Wenigzell“ der Landesstraße 326, „Wenigzell—Kreuzwirt“, im Betrag von S 739.283,50 zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Umfahrung
Murau“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 397)
(LBD-450 L 208/1-1972)

292.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von der Liegenschaft Egghardt Thaddäus, Murau, für das Bauvorhaben Nr. 18/72 „Umfahrung Murau“ der Landesstraße 250, Neumarkt—Seetal, im Betrag von S 344.500,50 zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Wenigzell“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 398)
(LBD-450 L 209/1-1972)

293.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinsparung von Hetl Hilde, Pittermannviertel 52 bei Wenigzell, für das Bauvorhaben Nr. 17/72 „Wenigzell“ der Landesstraße 326, Wenigzell—Kreuzwirt, im Betrag von 234.140 S zu Lasten der VP. 661/54 wird genehmigt.

Errichtung eines Lehrerwohnhauses
zur Landesberufsschule
Mitterdorf im Mürztal.
(Ldtg. Einl.-Zl. 422)
(13-559 I Mi 3/11-1972)

294.

Der zwischen dem Land Steiermark als Baurechtsgeberin und der Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Graz, Leonhardstraße 54, als Baurechtsnehmerin abzuschließende Baurechtsvertrag zum Zwecke der Errichtung eines Lehrerwohnhauses zur Landesberufsschule Mitterdorf im Mürztal wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben;
Bedeckung 1971.
(Ldtg. Einl.-Zl. 423)
(10-21 L 3/36-1972)

295.

Der 3. und abschließende Bericht für das Rechnungsjahr 1971 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1971 im Gesamtbetrag von 31,677.135 S wird genehmigt.

Forschungszentrum Graz;
Ausfallbürgschaft.
(Ldtg. Einl.-Zl. 424)
(10-23 Fo 1/5-1972)

296.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark zugunsten des Forschungszentrums Graz eine Ausfallbürgschaft von 20 Millionen S gegenüber der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark in Graz zu übernehmen. Für die Übernahme dieser Bürgschaft gelten folgende Bedingungen:

- a) Das Kommunaldarlehen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark in Graz in der Höhe von 20 Millionen S ist mit einer Laufzeit von 10 Jahren, einer Verzinsung von $7\frac{1}{3}\%$ und einen Zuzählungskurs von 98 S auszustatten.
- b) Als Besicherung des Darlehens ist das vereinbarte Entgelt für die Durchführung der Bezugsliquidierung für die Bediensteten der Steiermärkischen Landesregierung in der derzeitigen Höhe von 1,8 Millionen S sowie weitere Forderungen, die auf Grund von Leistungen für die Steiermärkische Landesregierung entstehen, bis zur Höhe der jeweiligen Darlehensrate heranzuziehen.
- c) Die Steiermärkische Landesregierung hat sich im Bürgschaftsvertrag Kontroll- und Einschaurechte vorzubehalten.

Allgemeiner Turnverein;
schenkungswise Überlassung
von 816 m² Grund.
(Ldtg. Einl.-Zl. 425)
(10-24 Tu 2/9-1972)

297.

Die schenkungswise Überlassung von 816 m² Grund aus der landeseigenen Liegenschaft Einl.-Zl. 734, KG. VI Jakomini (Klosterwiesgasse 35), wird unter der Bedingung genehmigt, daß in dem Schenkungsvertrag festgehalten wird, daß dieses Grundstück ausschließlich nur als Sportplatz Verwendung finden darf und damit verbunden für den Allgemeinen Turnverein Graz ein ausdrückliches Verbauungsverbot auszusprechen ist. Sollte dieses Grundstück einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt oder widmungswidrig veräußert werden, so hat ein Widerruf der Schenkung zu erfolgen. Ebenso ist für den Fall einer eventuellen Veräußerung dieses Grundes durch den Allgemeinen Turnverein Graz dem Land Steiermark ein Vorkaufsrecht einzuräumen.

Bauvorhaben „Kainachbrücke
Mooskirchen“.
(Ldtg. Einl.-Zl. 426)
(LBD-450 L 210/1-1972)

298.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Aloisia Schnabel, Mooskirchen 36, für das Bauvorhaben „Kainachbrücke Mooskirchen“ der Landesstraße 186, Söding—Mooskirchen—Lannach, im Betrag von 543.104 S zu Lasten der VP. 661,55 wird genehmigt.

Fuxjäger Johann, Bau- und
Grundflächeninanspruchnahme
sowie Objektseinelösung
für die Absicherung
der Landesstraße 216.
(Ldtg. Einl.-Zl. 427)
(LBD-450 L 211/1-1972)

299.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Johann Fuxjäger, St. Oswald bei Plankenwarth 18 a, für die Absicherung der Landesstraße 216, Gratkorn—St. Bartholomä—Bernau, im Bereich dieses Anwesens im Betrag von 382.262 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Stepan Maria,
Liegenschaftsankauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 430)
(9-119 I Ho 14/3-1972)

300.

Der Ankauf der Liegenschaft Einl.-Zl. 929, KG. Fürstenfeld, Gerichtsbezirk Fürstenfeld, im Gesamtkatastralausmaß von 607 m² zum Kaufpreis von 200.000 S von Frau Maria Stepan gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Fürstenfeld wird genehmigt.

Dettelbach Hans, Dr., und Mell Paula
Gewährung von ao.
Versorgungsgenüssen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 431)
(6-372/IV Ee 6/9-1972)

301.

I. Dem Schriftsteller Dr. Hans Dettelbach, 8010 Graz, Polzergasse 26, wird in Ansehung seiner wirtschaftlichen Notlage ab 1. April 1972 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von monatlich 1300 S zuzüglich Wohnungsbeihilfe und Krankenversicherung bewilligt.

II. Der Schwester des verstorbenen Schriftstellers Dr. Max Mell, Paula Mell, Pernegg, wird ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von 80 % des letzten Bruttobezuges von Dr. Mell (einschließlich Krankenversicherung) gewährt.

Diese Versorgungsgenüsse erhöhen sich in Zukunft entsprechend dem Landtagsbeschluß Nr. 120 vom 16. Dezember 1965.

Jagdgesetz 1954, Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 40)
(Mündl. Bericht Nr. 29)
(8-296 La 2/22-1972)

302.

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1954, LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1957, der Kundmachungen LGBl. Nr. 151/1963 und LGBl. Nr. 42/1968, des Gesetzes LGBl. Nr. 222/1969 und der Kundmachung LGBl. Nr. 18/1972 wird geändert wie folgt:

1. § 24 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der Beschluß auf Ausübung der Jagd durch Sachverständige (Abs. 1 lit. b) ist vom Gemeinderat mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Pachtzeit zu fassen und sofort in ortsüblicher Weise öffentlich kundzumachen mit dem Beifügen, daß Einwendungen hiegegen von den Grundbesitzern im Gemeindejagdgebiet binnen vier Wochen, vom Tag der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben wären. Hinsichtlich dieser Einwendungen gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und 4 sinngemäß. Der Gemeinderatsbeschluß bedarf der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 25 Abs. 3).“

2. Im § 25 ist in der Überschrift das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ zu ersetzen.

3. § 25 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

„(1) Der Bürgermeister hat den nach § 24 Abs. 1 lit. b gefaßten Gemeinderatsbeschluß samt Begründung und allfällige Einwendungen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sodann die für die Ausübung der Jagd durch Sachverständige (§ 24 Abs. 1 lit. b) geltend gemachten Gründe nach Anhörung der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und von Jagdsachverständigen zu überprüfen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses zu versagen und die Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung (§ 16) anzuordnen, wenn die für die Ausübung der Jagd durch Sachverständige geltend gemachten Gründe nicht den Interessen (§ 13 Abs. 1) der vertretenen Grundbesitzer entsprechen oder die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für diese Art der Ausübung der Jagd nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Berufung unzulässig.“

4. § 30 hat zu lauten:

„(1) Eine Gemeindejagd kann durch Beschluß des Gemeinderates auch unter Abstandnahme von der Verpachtung mittels öffentlichen Aufrufes (§ 16) im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) an solche Personen oder Jagdgesellschaften, die nicht gemäß § 15 von der Pachtung ausgeschlossen sind, dann verpachtet werden,

wenn eine derartige Verpachtung im Interesse (§ 13 Abs. 1) der vertretenen Grundbesitzer gelegen ist.

(2) Ein solcher Beschluß des Gemeinderates, der mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Pachtzeit zu fassen ist und den Namen des Pächters sowie die Höhe des Pachtschillings zu enthalten hat, bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Der Beschluß ist sofort in ortsüblicher Weise mit dem Hinweis kundzumachen, daß es jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet freisteht, dagegen binnen vier Wochen, vom Tag der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde schriftlich Einwendungen zu erheben oder zu Protokoll zu geben.

(3) Werden von mehr als der Hälfte der im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 14/1970 in der jeweiligen Fassung, kammerzugehörigen Grundbesitzer, deren Grundstücke gemäß § 8 dem Gemeindejagdgebiet zuzuzählen sind, innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist Einwendungen eingebracht oder zu Protokoll gegeben, so tritt der Gemeinderatsbeschluß außer Kraft, wenn diese Grundbesitzer gleichzeitig Eigentümer von mehr als der Hälfte der im Gemeindejagdgebiet gelegenen Grundfläche sind. Das Außerkrafttreten des Gemeinderatsbeschlusses ist ortsüblich kundzumachen.

(4) Die Grundbesitzer, die Einwendungen erheben, können dem Gemeinderat innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist einen anderen Jagdpächter vorschlagen. Einen solchen Vorschlag hat der Gemeinderat in Erwägung zu ziehen. Wird jedoch ein solcher Vorschlag mit der im Abs. 3 genannten Mehrheit eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 4 Wochen zu entsprechen. Dieser Beschluß ist ortsüblich kundzumachen.

(5) Für die Durchführung des weiteren Verfahrens gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Liegt ein Beschluß im Sinne des vorletzten Satzes des Abs. 4 vor, kann die Verpachtung der Genehmigung nur aus den Gründen des § 15 erfolgen.

(6) Wurde dem Gemeinderatsbeschluß die Genehmigung versagt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung (§ 16) anzuordnen.

(7) Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens ist eine Berufung unzulässig.“

5. Im § 94 a Abs. 1 hat es bei der Zitierung des § 25 „Abs. 1, 4 und 5“ und bei der des § 30 „Abs. 1 bis 5“ zu lauten.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Böllerschießen; Änderung der
gesetzlichen Bestimmungen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 296)
(2-387/I B 26/66-1972)

303.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zinkanell, Aichholzer, Karrer, Laurich und Genossen, betreffend die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Böllerschießen, wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Leoben; Bau
einer Unterführung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 99)
(LBD-450 L 150/7-1972)

304.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Fellinger, Bischof, Schön, Brandl und Genossen, betreffend den Bau einer Unterführung der Bundesstraße bei der Bahnübersetzung beim Landeskrankenhaus Leoben, wird zur Kenntnis genommen.

Begleitstraßen zu Bundes-
schnellstraßen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 447)
(LBD-450 L 212/1-1972)

305.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/64, werden nachstehende Begleitstraßen neben Bundesschnellstraßen, welche nach dem Bundesstraßengesetz 1948, BGBl. Nr. 59/1948, Bundesstraßen waren, in der zukünftigen Trassierung als Landesstraßen erklärt und dadurch in die Erhaltung und Verwaltung des Landes übernommen:

1. Landesgrenze Semmering—St. Marein i. M. (Teilstück der bisherigen Triester-Bundesstraße).
2. Ilz—Landesgrenze bei Fürstenfeld (Teilstück der bisherigen Fürstenfelder-Bundesstraße).
3. Landesgrenze bei Mandling—Liezen (Teilstück der bisherigen Ennstal-Bundesstraße).
4. Peggau (Badl)—Bruck/Mur (bisheriges Teilstück der Grazer-Bundesstraße).
5. St. Michael—Thalheim (Teilstück der bisherigen Triester-Bundesstraße).

Die gegenständliche Erklärung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die angeführten Begleitstraßen — sofern sie in Teilabschnitten durch den Bau der Bundesschnellstraßen unbrauchbar werden und hierfür neue Trassen festgelegt werden müssen — vom Bund dort den zukünftigen Verkehrsbedürfnissen entsprechend hergestellt werden und daß die Begleitstraßen im übrigen vor der Übergabe an das Land bei starker Abnutzung durch den Baustellenverkehr vom Bund im erforderlichen Ausmaß instandgesetzt werden.

Diese Landesstraßen-Erklärung wird unter dieser Voraussetzung abschnittsweise in jenem Zeitpunkt wirksam, in welchem das betreffende Schnellstraßenbauos, neben welchem die Begleitstraße verläuft, fertiggestellt ist und dem Verkehr übergeben wird.

Bau einer Eisenbahnunterführung
im Zuge der
Landesstraße 216.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 242)
(LBD-450 L 213/1-1972)

306.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ileschitz, Preitler, Gratsch, Hammerl und Genossen, betreffend den Bau einer Eisenbahnunterführung im Zuge der Landesstraße 216, wird zur Kenntnis genommen.

Verstaatlichte Eisen- und
Stahlindustrie; Erhaltung
der Arbeitsplätze der
steirischen Betriebe.
(Dringl. Anfrage Nr. 5)
(WA-4 St 15/5-1972)

307.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dringend vorstellig zu werden, um die Einsetzung eines „Fusionskomitees“ der beteiligten Firmen, bestehend aus den Generaldirektoren, deren Stellvertretern und den jeweiligen Zentralbetriebsratsobmännern der betroffenen Firmen unter dem Vorsitz des Generaldirektors der OIAG zu erreichen, das ein Konzept erarbeitet, welches auf die berechtigten Wünsche der Steiermark Rücksicht nimmt.

Es ist darauf zu achten, daß die steirischen Werke entsprechend ihrer derzeitigen Bedeutung an einem Wachstumsprozeß teilhaben, um nicht nur Arbeitsplätze zu sichern, sondern auch neue zu schaffen. Eine Voraussetzung dafür ist auch, daß das Forschungszentrum in Leoben rasch gebaut und die Bergdirektion installiert wird. Weiters ist die lohn- und gehaltmäßige Gleichberechtigung im Rahmen der künftigen Gesellschaft auf der Basis des Lohn- und Gehaltniveaus der VOEST zu verwirklichen. Auch auf die Probleme der im Kohlenbergbau Beschäftigten ist Bedacht zu nehmen. Die Einbeziehung neutralitätspolitischer Gesichtspunkte und die dafür erforderliche staatliche Förderung im besonderen im Hinblick auf die Bergbautriebe ist zu realisieren.

Die personelle Bestellung der Organe hat unbedingt auf regionale Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen. Ebenso ist bei der Verteilung der Vorstandsressorts auf ein Gleichgewicht zwischen derzeitigen VOEST- und Alpine-Interessen Bedacht zu nehmen. Auch die Frage der Interessen der beiden steirischen Edelstahlunternehmungen und deren Vertretung im Vorstand ist noch einmal eingehend zu überdenken.

Das vom Fusionskomitee zu erarbeitende Konzept eines großen österreichischen Stahlkonzerns auf Basis einer Fusion von VOEST und Alpine unter Angliederung von Böhler und Schoeller-Bleckmann ist auch den Landesregierungen der betroffenen Bundesländer sowie den in den betroffenen Unternehmungen Beschäftigten vor Wirksamkeitsbeginn der Fusion zur Stellungnahme zuzuleiten.

Das Konzept ist nach der im Gesetz vorgesehenen Frist rechtzeitig vorzulegen.

In der 25. Sitzung am 4. August 1972 (Trauersitzung aus Anlaß des Ablebens des Altbundeskanzlers Dr. h. c. Dr. jur. Alfons Gorbach) wurden keine Beschlüsse gefaßt.

26. Sitzung am 25. Oktober 1972

(Beschlüsse Nr. 308 bis 320)

Ortsdurchfahrt Judendorf-Straßengel;
Grundflächeninanspruchnahme
u. Objektseinelösung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 444)
(Mündl. Bericht Nr. 30)
(LBD-450 L 230/1-1972)

308.

Die Grundflächeninanspruchnahme sowie teilweise Objektseinelösung von Johann Gruber, Judendorf-Straßengel Nr. 18, für die Beseitigung einer Sichtbehinderung in der Ortsdurchfahrt Judendorf-Straßengel der Landesstraße 215, Gösting—Klein Stübing—Deutschfeistritz, im Betrag von 208.090 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Landes-Hypothekenanstalt;
Satzungsänderung
(Ldtg. Einl.-Zl. 445)
(10-29 S 1/16-1972)

309.

Die Satzung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird dahin ergänzt, daß die Landes-Hypothekenanstalt bis auf weiteres berechtigt ist, sofern die Einschuldbarkeit nicht ausreicht oder der erforderliche Satzrang nicht herstellbar ist, auch nachrangige, grundbücherlich sicherzustellende Baulandkredite und Kredite aus Mitteln des Einlagengeschäftes mit zusätzlicher Haftung oder dem Zahlungsverprechen einer österreichischen Kreditunternehmung oder einer sonstigen Rechtsperson, welche die Übernahme von Haftungen oder Kreditversicherungen zur Aufgabe hat (Bürgschaftsgenossenschaft, Kreditbürgengemeinschaft usw.), zu gewähren.

König Juliane; Gewährung eines
ao. Versorgungsgenusses.
(Ldtg. Einl.-Zl. 446)
(1-002372/Pens.-1972)

* 310.

Der Witwe nach dem Forstdirektor a. D. Dipl.-Ing. Hannes König, Frau Juliane König, wird mit Wirkung ab 1. Juni 1972 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 525 S zuerkannt.

Rechenschaftsbericht 1971
der Dienststellen
der Landesregierung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 448)
(LAD-Präs. R 8/13-1972)

311.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1971 wird zur Kenntnis genommen.

Teilzeitbeschäftigung in landeseigenen
Krankenhäusern, Alters- und
Fürsorgeheimen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 336)
(1-66/II P 2/14-1972)

312.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, Dr. Piaty, Jamnegg, Pränckh und Nigl, betreffend die Einführung der Teilzeitbeschäftigung für das Pflegepersonal in den landeseigenen Krankenhäusern, Alters- und Fürsorgeheimen, wird zur Kenntnis genommen.

Unfallversicherungsschutz für
Angehörige der Strahlspür-
und -meßtrupps.
(Ldtg. Einl.-Zl. 432)
(1-66/I La 15/24-1972)

313.

Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung wird jenen Landesbediensteten die als Angehörige eines der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie den Bezirkshauptmannschaften und politischen Exposituren des Landes eingerichteten Strahlenspür- und -meßtrupps im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung oder einer Übung einen Unfall erleiden, für den Fall der Nichtgewährung eines Unfallversicherungsschutzes durch die Versicherungsträger auf Kosten des Landes Steiermark derselbe Unfallversicherungsschutz wie bei einem Unfall im Einsatzfalle gewährt.

Maßnahmen im Gebiet
der mittleren Enns.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl.
217 und zu 353)
(10-24 Ee 15/24-1972)

314.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Laurich, Schön, Sponer und Genossen, Einl.-Zl. 217, und zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Dr. Klausner, Laurich, Schön, Loidl und Genossen, Einl.-Zl. 353, betreffend Maßnahmen im Gebiet der mittleren Enns, wird zur Kenntnis genommen.

Regionalplanung

Aichfeld-Murboden.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 286)
(WA-4/I A 1/56-1972)

315.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Marczik, Koiner und Pranckh, betreffend die Einbeziehung des Bezirkes Murau in die Regionalplanung Aichfeld—Murboden wird zur Kenntnis genommen.

Verbesserung der wirtschaftlichen

Situation des Oberen
Mürztales.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 312)
(WA-14/I Ne 2/19-1972)

316.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Karrer, Brandl, Bischof, Fellinger und Genossen, betreffend die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Oberen Mürztales, wird zur Kenntnis genommen.

Energieplan.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 313)
(WA-4 E 1/64-1972)

317.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Ileschitz, Pichler, Schön, Zoisl und Genossen, betreffend die beschleunigte Erstellung eines Energieplanes, wird zur Kenntnis genommen.

Motorschlitten;

gesetzliche Regelung
für die Benützung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 335)
(6-375/II Mo 1/84-1972)

318.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Eberdorfer, Buchberger, Dipl.-Ing. Schaller, Lackner und Feldgrill, betreffend die gesetzliche Regelung der Benützung von Motorschlitten und ähnlichen Fahrzeugen, wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutzgesetz unter
Berücksichtigung des
Seeuferschutzes.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 351)
(6-375/II Na 1/61-1972)

319.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Zinkannell, Brandl, Schön und Genossen, betreffend die Verabschiedung eines Naturschutzgesetzes unter Berücksichtigung des Seeuferschutzes, wird zur Kenntnis genommen.